

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 868

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

639/47

Dr. Hans Möller

~~Schiller~~

Hemmen, Krs. Lauterbach

ab 1. 1. 1912

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 352

868



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Kinnalunna

16/6.48 Kinnalunna, Kinn. H. & Kinnalunna

Rh 264.65

5/7 ✓

P. K. Miller
- 639 -

Am 26.5.65

Ranunculus repens.

Abolage

Kelly, Am 16.6.48

24. Dr. Or. W.



264 R.M. 15 Pf.

Eingezahlt am 14.6.48.

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudetell, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Dr. H. Müller

Hannover

b. Felling

Hannover

betrifft (Rechnung, Kassenzelchen, Buchungsnummer usw.):

264, 15



20/6. ✓

8. Juni 1948 .

ab 9/6

Dr. O./M.
- 639 -

Herrn

Dr. Hans M ö l l e r

H e m m e n , Kreis Lauterbach.

Sehr geehrter Herr Dr. Möller !

In Erledigung Ihres Schreibens vom 5. Juni 1948 gestatten wir uns mit Ihnen über unsere Kosten in Ihrer GmbH-Vertragsangelegenheit wie folgt abzurechnen :

Geschäftswert RM 20.000.- :

hieraus eine Gebühr nach der Badischen Landes-
gebührenordnung für Rechtsanwälte

3% Umsatzsteuer

Portoauslagen

RM	255.-
"	7.65
"	2.-

Gesamtbetrag

RM 264.65

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Dr. Hans Möller

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. Juni 1943

Dr. G. W.
- 619 -

Herrn

Dr. G. W. 619

Dr. G. W. 619

Sehr geehrter Herr Dr. G. W.!

In Bezug auf Ihre Angelegenheit vom 2. Juni 1943 bin ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Angelegenheit in der Sache betrachten werde. Ich werde Sie in der Sache informieren.

Gutachten Dr. G. W. 619

Ich werde Sie in der Sache informieren. Ich werde Sie in der Sache informieren.

Ich werde Sie in der Sache informieren. Ich werde Sie in der Sache informieren.

255.-
7.65
2.-

255.45

Gutachten Dr. G. W. 619

Ich werde Sie in der Sache informieren. Ich werde Sie in der Sache informieren.

Dr. G. W. 619
Sehr geehrter Herr Dr. G. W.!

255 -
2.65
2 -

2/2

7. Juni 1948

Sehr verehrter Herr Dr. Hemmerich!

Ihr Einfachheit halber, Herr Dr. Töpel
war hier und wird Sie zur Begleitung
Ihrer Ansprüche persönlich aufnehmen,
haben wir den Gesellschaftsvertrag
bei einem Tüddas sofort abgeschlossen.
Ich darf Sie bitten, mir den
Preis für Ihre Bemühungen mit-
zuteilen, denn selbst Dr. Töpel
kann das erhalten, so würde
ich den finanziellen Teil von
hier aus per Postanweisung erledigen.
Wir wollen diese Jaktung nicht
verbüßen und hoffen, dass es
Ihnen möglich ist, auch mir
entgegenzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hr. H. Möller

H. 3. Die Eigenschaft ist im Gange
aber immer noch nicht erteilt.

DR. HANS MÖLLER

15. VI. 48

6/5. 48.

4/1/4

10. Mai 1948

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige mit bestem Dank
Ihr Schreiben vom 26.4.

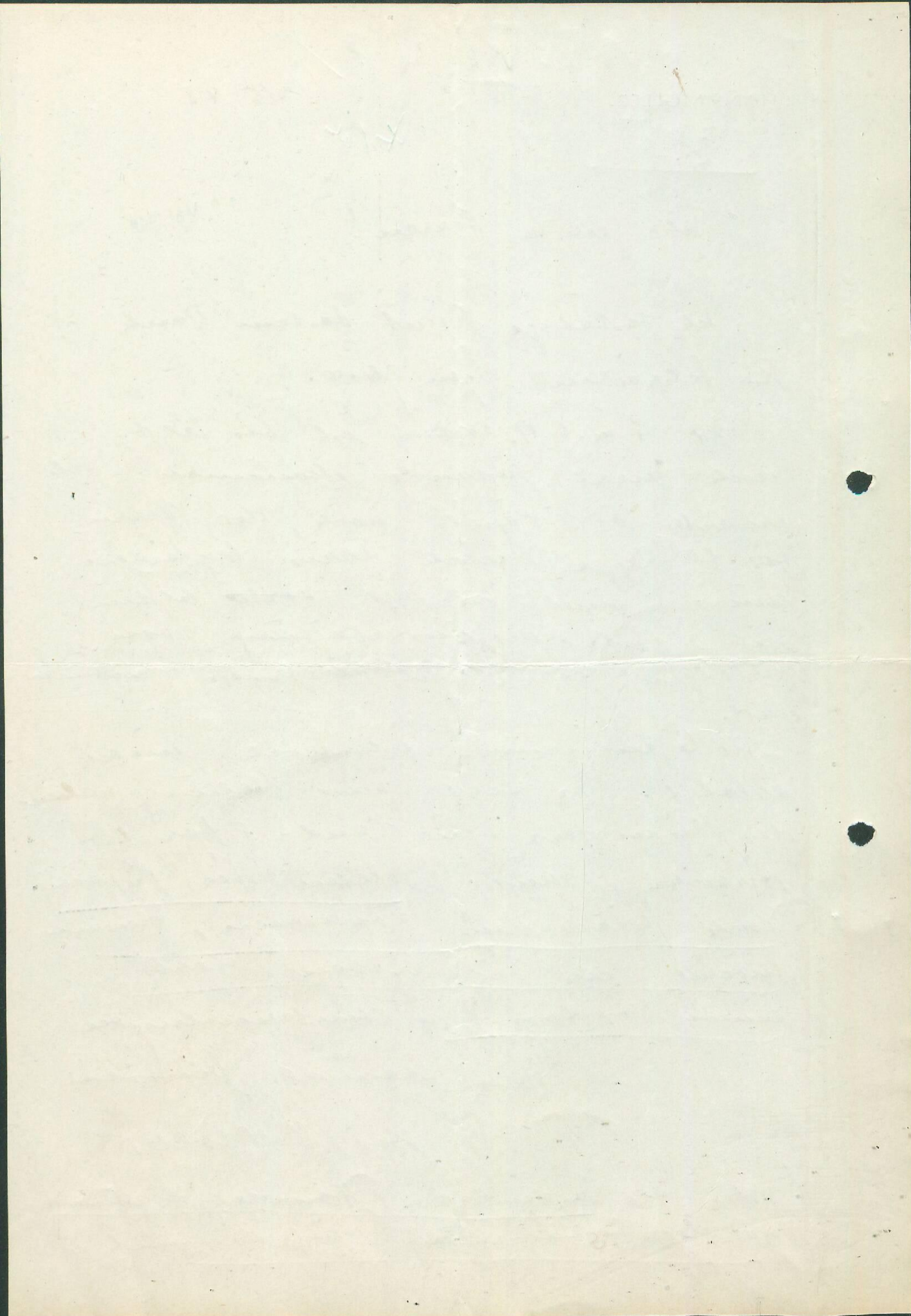
Ihr G.m.b.H.-Vertrag ist bis jetzt
noch nicht zustande gekommen. Ich
erwarte Dr. Töpel noch, der Herr
Hr. Dr. Reppa nach Paris begleiten
muss und in der vorher letzten
Zeit mit der Ausarbeitung von
Vorträgen stark in Anspruch genommen
war.

Die Lizenzierung ist noch nicht
erfolgt. Es steht eine Stellungnahme
des Ministers für Land- & Forst-
wirtschaft aus. Sollten Sie zufällig
noch Wiesbaden kommen, dann
möchte ich Sie bitten, dort
einen Vorstoß zu unternehmen.

Mit freundl. Grüßen

Hr. H. Möller

N.B. Die Industrie- & Handelskammer
hat der Lizenzierung zugestimmt.



26.4.48.

Dr.O./S.
- 639 -

Herrn
Dr. Hans M ö l l e r

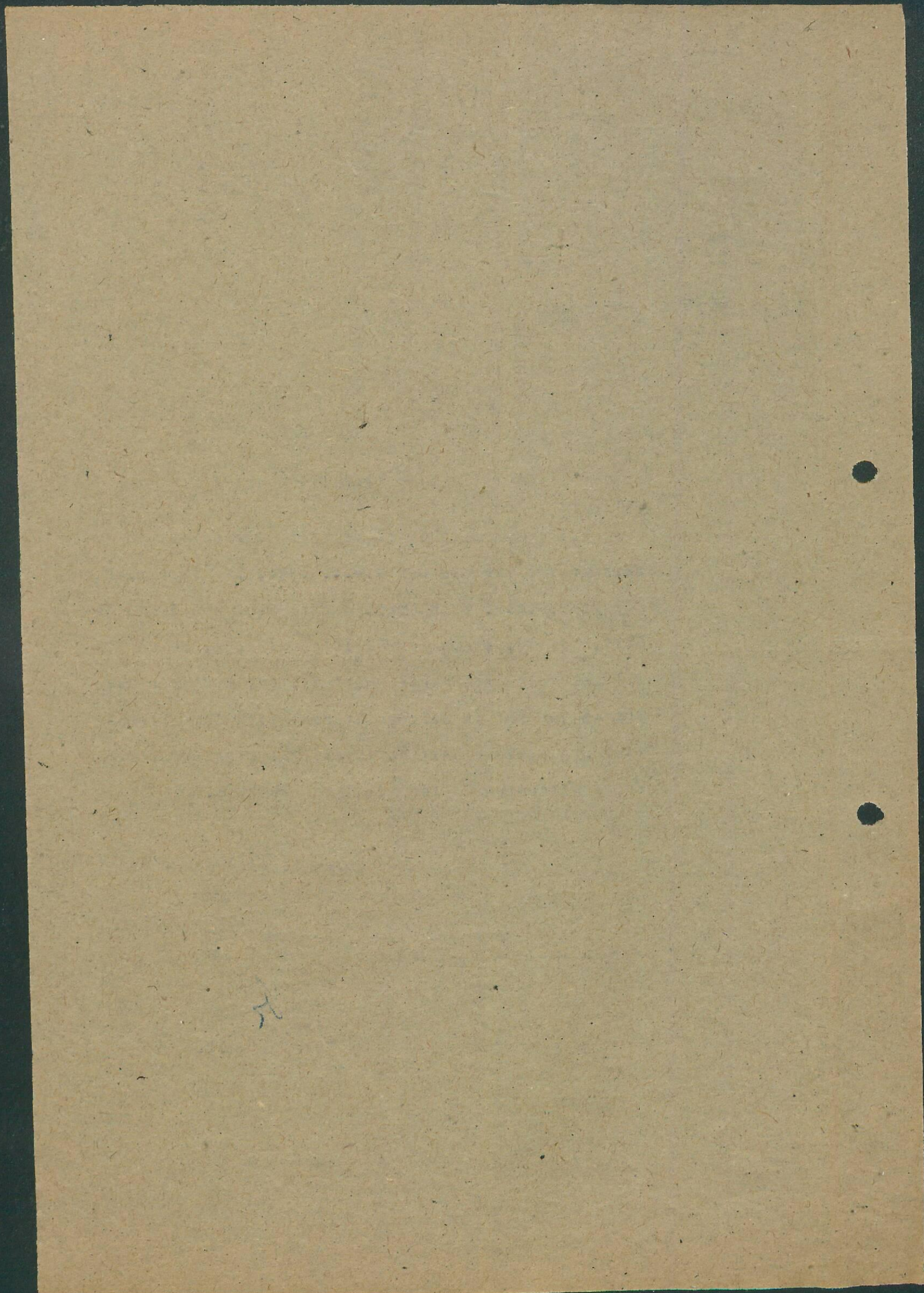
(16) H e m m e n
Post Schlitz
Mühle

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

Wir haben seit Ihrer letzten Anwesenheit in Heidelberg, als Sie den G.m.b.H.-Vertrag der Dr. H. Möller-G.m.b.H. mitnahmen, nichts mehr von Ihnen gehört. Wir wurden uns dafür interessieren, ob und in welcher Form der Gesellschaftsvertrag zustande gekommen ist und in welchem Stadium sich Ihre Lizenzierungsangelegenheit befindet. Für eine gefällige kurze Mitteilung wären wir Ihnen dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Ww 15.4.48

Gesellschaftsvertrag

der

Dr.H. M ö l l e r Gesellschaft mit beschränkter Haftung .

§ 1

Firma und Sitz .

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet :
" Dr.H. M ö l l e r , Gesellschaft mit beschränkter Haftung " .
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schlitz (Hessen) .

§ 2

Gegenstand des Unternehmens .

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und die Unterhaltung eines chemisch-technischen Laboratoriums .
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben .

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen .

- (1) Das Stammkapital beträgt RM 20.000.-
(i.W. zwanzigtausend Reichsmark) .
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Eheleute
Dr.Hans M ö l l e r und Frau Maria geb. Otterbein
in Schlitz,Hessen, mit dem Gesamtgut der zwischen
ihnen bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft eine
Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.- ,
Herr Dr. Tim T o e p e l in Ludwigshafen-
Oggersheim, Kaiserstrasse 33
eine Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.- .

- (3) Die Stammeinklagen sind von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister mit 25% einzuzahlen, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung .

§ 4

Nachschusspflicht .

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet , die von der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit beschlossenen Nachschüsse zu leisten .
- (2) Das Recht der Preisgabe des Geschäftsanteils steht den Gesellschaftern nur dann zu , wenn die Nachschüsse die Hälfte der Stammeinlage übersteigen .

§ 5

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss .
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf keiner Genehmigung .

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen .
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf es nicht , wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt .
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird .

- (4) In allen Einziehungsfällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten.

§ 7

Geschäftsführung.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Jahresabschluss.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

Schiedsgericht .

Über alle Streitigkeiten , die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern , auch nach deren Ausscheiden , ergeben können , entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht , das in einer besonderen diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird.

18.3.1948.

Dr.H./M.
- 639-

Herrn

Dr.Hans M ö l l e r

(16) H e m m e n

Post Schlitz

Mühle .

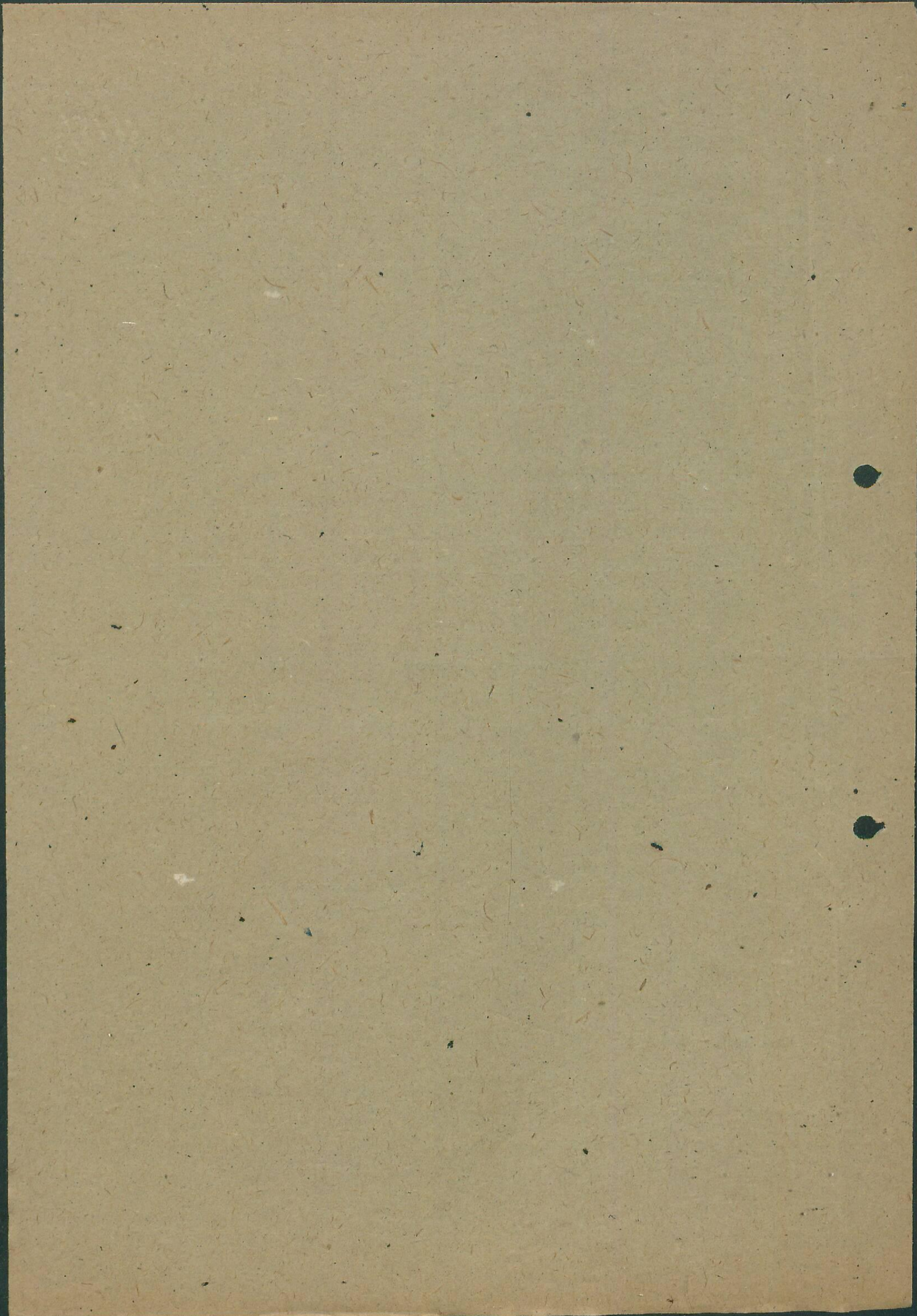
Sehr geehrter Herr Dr.Möller !

Mein Sozias Herr Dr. Ö t t o und ich selbst sind
am kommenden Sonntag nachmittag in Lauterbach bei der Firma
Wegener und werden voraussichtlich auch noch am Montag
vormittag in Lauterbach zu tun haben . Wir möchten aber
die Gelegenheit unserer Anwesenheit in der dortigen Ge-
gend gerne benutzen, um mit Ihnen Ihre Vertragesache zu
erörtern .

Wir bitten Sie, am Sonntag nachmittag oder am Mon-
tag vormittag bei Herrn Wegener in Blitzenrod anzurufen,
damit wir ein Zusammentreffen vereinbaren können .

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt



20/3. ✓
Heidelberg, den 24. Februar 1948.

Dr. O./M.

-639 -

A k t e n n o t i z

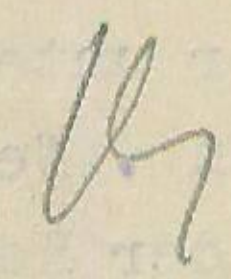
Betr.: Gesellschaftsvertrag Dr. M ö l l e r .

Ich habe mir die ganze Angelegenheit nochmals durch den Kopf gehen lassen und bin von der bisherigen Konstruktion einer GmbH. mit stiller Beteiligung des Herrn Dr. T o e p e l abgekommen. Es würde sich dadurch eine dauernde Inkongruenz zwischen der Entwicklung der beiden Beteiligungen ergeben. Die Inhaber von Geschäftsanteilen der GmbH. würden keinen Gewinn ausgeschüttet erhalten, sondern dieser würde vielmehr in der GmbH. aufgespeichert werden. Demgegenüber müssten die Gewinne des stillen Gesellschafters der vollen Einkommensteuer unterworfen und deshalb zum grössten Teil entnommen werden. Wenn nun der stille Gesellschafter eines Tages im Wege der Kapitalserhöhung in die GmbH. mit einem gleichen Anteil wie die Gruppe Möller eintritt, dann werden dadurch die in dem Unternehmen aufgespeicherten Reserven verwässert, obwohl sie doch der Gruppe Möller allein zustehen müssten. Ein gerechter Ausgleich zwischen den beiden beteiligten Gruppen wäre nur durch die Bezahlung eines Agios durch den neueintretenden Gesellschafter Toepel auszugleichen, was diesem wieder nicht zuzumuten ist, da er ja seine Gewinne nicht aufspeichern konnte, sondern sie zum grössten Teil an das Finanzamt abführen müsste. Es bleibt m.E. nichts anderes übrig, als Herrn Dr. Toepel von vornherein mit 50% am Stammkapital der GmbH. zu beteiligen. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, denn die Übernahme eines Geschäftsanteils einer GmbH. ist eine reine Kapitalsanlage, die einem Angestellten der IG. ebensowenig verwehrt werden kann, wie die Eingehung einer stillen Gesellschaft. Falls aber aus besonderen Gründen die Konstruktion einer stillen Beteiligung gewünscht werden sollte, was noch aufzuklären man,

wäre, würde ich die Konstruktion einer Unterbeteiligung
des Herrn Dr. Toepel an dem Geschäftsanteil des Herrn
Dr. Möller für zweckmässiger halten, da auf diese Weise
die Ausschüttung von Gewinn vermieden und Herrn Dr. Toepel
die Beteiligung an der steuerbegünstigten Ansammlung von
Reserven ermöglicht werden könnte. Wenn aber keine zwin-
genden Gründe hierfür sprechen, möchte ich von einer sol-
chen Komplizierung abraten.

Entwurf eines GmbH-Vertrages füge ich in der Anlage
bei.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme.



Gesellschaftsvertrag

der

Dr.H. M ö l l e r Gesellschaft mit beschränkter Haftung .

§ 1

Firma und Sitz .

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet :

" Dr.H.M ö l l e r , Gesellschaft mit beschränkter Haftung " .

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schlitz ~~in~~ (Hessen).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens .

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und die Unterhaltung eines chemisch-technischen Laboratoriums .

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben .

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen .

(1) Das Stammkapital beträgt RM 20.000.-
(i.W. zwanzigtausend Reichsmark) .

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Eheleute
Dr.Hans M ö l l e r und Frau *Maria geb. Weber*
in Schlitz, H essen, mit dem Gesamtgut der zwischen
ihnen bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft eine
Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.-

H err Dr.T im T o e p e l in Ludwigshafen-
heim Oggerstein, Kaiserstrasse 33 ,
eine Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.-

- (3) Die Stammeinlagen sind vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister mit 25% einzuzahlen, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung .

§ 4

Nachschusspflicht .

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die von der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit beschlossenen Nachschüsse zu leisten .
- (2) Das Recht der Preisgabe des Geschäftsanteils steht den Gesellschaftern nur dann zu, wenn die Nachschüsse die Hälfte der Stammeinlage übersteigen .

§ 5

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss .
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf keiner Genehmigung .

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen .
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf es nicht , wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt .
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

- (4) In allen Einziehungsfällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten.

§ 7

Geschäftsführung .

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer .
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt , so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten .
- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann ~~nur~~ nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden .

§ 8

Jahresabschluss .

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember .
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegan-

genen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafter-
versammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Be-
schlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung
vorzulegen .

§ 9

Schiedsgericht .

Über alle Streitigkeiten , die sich aus diesem Gesell-
schaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinan-
der oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern,
auch nach deren Ausscheiden , ergeben können , entschei-
det unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein
Schiedsgericht , das in einer besonderen diesem Vertrag
angehefteten Urkunde vereinbart wird .

Heidelberg , den 3. Februar 1948 .

Dr.H./M.

-639 -

A k t e n n o t i z .

Herrn Dr. O t t o .

Ich habe in der vergangenen Woche in Schlitz mit Herrn Dr. M ö l l e r zuerst die noch laufende Lizenzierungssache und dann die beiden Gesellschaftsverträge erörtert :

- a) den GmbH-Vertrag und
- b) den Vertrag über die stille Gesellschaft .

Es hat sich insofern eine Neuerung ergeben, als Dr. K r ö p e r als Teilhaber nicht mehr in Betracht kommt und daher auch die besondere Berücksichtigung der Entwicklung und Herstellung von Riechstoffen und Aromen entfällt . Anstelle von Dr. Kröper ist Dr. Tim T o e p e l in Ludwigshafen /Rh. - Oggerstein , Kaiserstrasse 33, getreten . Auch er ist noch in den Diensten der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, will sich aber später aus diesen Dienst lösen . Ich habe Ihre Aktennotiz mit Herrn Dr. Möller erörtert und habe auf den Verträgen mehrere Bleistiftnotizen gemacht .

Es dürfte nun zweckmässig sein , den endgültigen Entwurf der Verträge fertigzustellen . Der Entwurf kann dann sowohl Herrn Dr. Möller als auch Herrn Dr. Toepel gleichzeitig zugesagt werden . Es dürfte wohl zweckmässig sein, dass wir uns wegen der endgültigen Formulierung der Verträge in der nächsten Zeit einmal zusammensetzen .

A k t e n o t i s .

Herrn Dr. T o e p e

Ich habe in der vergangenen Woche in Schlicht mit
Herrn Dr. M ö l l e r zuerst die noch laufende Fischereisache
sachlich und dann die beiden Gesellschaftsverträge erörtert:

- a) den GmbH-Vertrag und
- b) den Vertrag über die stille Gesellschaft.

Es hat sich insofern eine Wertschätzung ergeben, als Dr. T o e p e r
als Teilhaber nicht mehr in Betracht kommt und daher auch
die besondere Berücksichtigung der Entwicklung und Herstellung
von Fischstoffen und Aromen entfällt. Anstelle von Dr. M ö l l e r
ist Dr. T o e p e r in Ludwigshafen (Rh. - Gegend) an
Luisenstraße 33, getreten. Auch er ist noch in der Dienst
der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen, will
sich aber später aus diesem Dienst lösen. Ich habe Ihre
Ättennotiz mit Herrn Dr. M ö l l e r erörtert und habe auf den
Verträgen mehrere Blättchennotizen gemacht.

Es dürfte nun zweckmäßig sein, den endgültigen Ent-
wurf der Verträge fertigzustellen. Der Entwurf kann dann
sowohl Herrn Dr. M ö l l e r als auch Herrn Dr. T o e p e r gleichzeitig
zugestellt werden. Es dürfte wohl zweckmäßig sein, dass wir
uns wegen der endgültigen Formulierung der Verträge in der
nächsten Zeit einmal zusammensetzen.

A k t e n n o t i z

Zu dem anliegenden Entwurf einer stillen Gesellschaft zwischen der S y n o d o r - G.m.b.H. und Herrn Dr. K r ö p e r bemerke ich folgendes :

1.) Da Herr Dr. Kröper mit 50 % am Gewinn der G.m.b.H. beteiligt sein soll , nehme ich an , dass er sich auch im entsprechenden Verhältnis mit einer Einlage beteiligen will u. zw. wäre die Einlageleistung in der gleichen Weise zu erbringen , wie diejenige der GmbH-Gesellschafter .

2.) Ich nehme an , dass Herr Dr. Kröper seine Arbeitskraft und seine Erfahrungen in den Dienst der G.m.b.H. stellen soll und dass dies auch vertraglich festgelegt werden soll . Hierbei ist allerdings zu beachten , dass Angestellte der I.G. starken Beschränkungen hinsichtlich einer anderen Tätigkeit unterworfen sind . Ich glaube sogar , dass Herr Dr. Kröper eine solche Verpflichtung nur mit Genehmigung der I.G. eingehen kann .

3.) Ich habe das Recht des Herrn Dr. Kröper auf Prokuraerteilung vorgesehen . Hiervon wird er mindestens vorläufig keinen Gebrauch machen können , bis er sich nicht mit der I.G. auseinandergesetzt hat .

Auch seine Beteiligung an der Geschäftsführung könnte u.U. mit seinem Anstellungsvertrage kollidieren . Es wäre vielleicht zweckmässig , wenn dieser uns einmal vorgelegt würde und wenn wir Information bekämen darüber , wie weit die I.G. über dieses Rechtsverhältnis aufgeklärt und um ihre Genehmigung ersucht werden soll . Man kann diese Bestimmung natürlich dahingehend vereinfachen , dass man lediglich die Genehmigung zu allen über das Handelsgewerbe der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte vorsieht , eine Einzelaufzählung aber unterlässt .

4.) Wenn Herr Dr. Kröper mit 50% am Gewinn beteiligt sein soll, dürfte es naheliegen, dass er sich im selben Verhältnis auch am Verlust beteiligt. Diese Verlustbeteiligung wäre aber entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 337, Abs. 2 HGB zu beschränken. Der Eintritt von Verlusten hat also lediglich zur Folge, dass die auf ihn entfallenden Beträge von seinem Einlagekonto abgeschrieben werden und dass spätere Gewinne zunächst zur Auffüllung dieses Kontos herangezogen werden müssen. Natürlich kann die G.m.b.H. solche Gewinne, die der stille Gesellschafter vor Verlustantritt bereits bezogen hat, nicht mehr zurückfordern.

Die Entnahme des Herrn Dr. Kröper habe ich nicht beschränkt, da er ja seinen Gewinn wahrscheinlich grösstenteils zu Steuerzahlungen benötigt und ausserdem seine Einlage nicht erhöht werden soll. Für ihn besteht im Gegensatz zu den GmbH-Gesellschaftern kein Anreiz, Geld im Geschäft stehen zu lassen, da sein Gewinn nicht steuerbegünstigt ist. Auf der anderen Seite mindert natürlich der Gewinn des stillen Gesellschafters den körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn der G.m.b.H. Eine Doppelbesteuerung tritt also nicht ein. Insoweit liegt es anders, als bei der Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil. Diese Konstruktion dürfte hier aber nicht zweckmässig sein, da Herr Dr. Kröper ja kein Geschäftsführergehalt bezieht und infolgedessen überhaupt keine Einnahmen aus der Beteiligung erzielen würde. Man könnte höchstens ~~darin~~ denken, an eine Unterbeteiligung kombiniert mit einem Mitarbeitervertrag, sodass ihm als Mitarbeiter laufende Bezüge zukommen würden. Auch greifen die Beschränkungen der Dividendenabgabeverordnung nicht ein, da diese nur für Kapitalgesellschaften mit mehr als RM 300.000.- Grundkapital anwendbar ist. Ausserdem handelt es sich um eine sogenannte personenbezogene Kapitalgesellschaft, die ebenfalls ~~nicht~~ von den Beschränkungen der Dividendenabgabeverordnung ausgenommen ist.

5.) Die Kontrollrechte des stillen Gesellschafters habe ich gegenüber dem Gesetz etwas erweitert. Ich habe die Regelung des § 716 BGB hinsichtlich des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters übernommen und ausserdem eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Bilanz und der Verteilung von Gewinn vorgesehen.

6.) Ich nehme an, dass die stille Gesellschaft auf lange Frist eingegangen werden soll und habe deshalb einmal eine Mindestdauer von zehn Jahren vorgesehen, darnach automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr. Die Kündigung aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Vertragsdauer ist zwingend und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Es ist aber möglich, sie näher zu regeln. Hierfür besteht im vorliegenden Fall ein Bedürfnis hinsichtlich der Aufstellung bestimmter wichtiger Gründe.

Nach der Auflösung erhält der stille Gesellschafter natürlich nur seine nominelle Einlage und keinen Anteil an den offenen oder stillen Reserven oder dem Geschäftswert der G.m.b.H., zumal er laufend seine Gewinne bezogen hat. Dies ist leider bei der vorliegenden Konstruktion nicht anders möglich. Allerdings könnte trotz der Gewinnausschüttung eine Beteiligung an der Vermögensmehrung vorgesehen werden, die nicht in den Bilanzen erscheint.

(stille Reserven und Geschäftswert). Dann würde es sich um einen sogenannten atypischen stillen Gesellschafter handeln, der steuerlich wie ein Mitunternehmer zu behandeln wäre, nicht wie ein Kapitalist.

Die Beteiligung an den schwebenden Geschäften habe ich lediglich aus Vereinfachungsgründen ausgeschlossen.

7.) Nach dem Gesetz wird die stille Gesellschaft durch den Tod eines stillen Gesellschafters nicht aufgelöst.

beiden der
§ 38 Abs. 1
VO gebrauch
machen,
nicht der
Kapitalist,

Der Mitunternehmer
kann von der Abgrenzung

Da aber bei der stillen Beteiligung des Herrn Dr. Kröper seine Mitarbeit wohl eine entscheidende Rolle spielt, war die Auflösung im Todesfalle festzulegen mit der Massgabe, dass die Erben als Darlehensgeber beteiligt bleiben. Hinsichtlich der Verzinsung des Darlehens könnte man die Erben u.U. etwas besser stellen, also ihnen etwa die Hälfte des Gewinns zubilligen, den der stille Gesellschafter bezogen hätte. Dann würde es sich um ein sogen. partiarisches Darlehen handeln, da der Darlehensgeber keine Kontrollrechte hinsichtlich der Geschäftsführung der G.m.b.H. hat.

8.) Offen gelassen habe ich die Frage des Schiedsgerichts, einer etwaigen Wettbewerbsklausel und des Rechts des stillen Gesellschafters auf Eintritt in die G.m.b.H. Die letzte Frage muss ich noch prüfen. Ich glaube aber, dass es möglich sein wird, dem stillen Gesellschafter ein Bezugsrecht hinsichtlich der bei einer Kapitalerhöhung geschaffenen Stammanteile einzuräumen. Schwierig ist allerdings die Frage, ob man es zulassen kann, dass der Stille sich ohne Zahlung eines Agios beteiligen kann, denn er würde sonst an der Vermögensmehrung beteiligt sein, die dadurch entstanden ist, dass im Gegensatz zu ihm die Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschüttet worden sind.

V Bezugsrecht ist möglich,
muss in die Geschäfts-satzung

B

Gesellschaftsvertrag.

alle hollen Zwischen
der Synodor - G.m.b.H. in Schlitz, Hessen,

Tim Taepel und *Ludwigshafen*
Herrn Dr. Kröper in Heidelberg
wird eine

Oggelshausen
Karlsruhe 33
stille Gesellschaft

nach Massgabe folgender Bestimmungen eingegangen :

§ 1

Einlage des stillen Gesellschafters.

- (1) Herr Dr. ~~Kröper~~ *alle hollen* beteiligt sich als stiller Gesellschafter an der Synodor G.m.b.H. durch die Leistung einer Bareinlage von RM 20.000.-
(i.W. zwanzigtausend Reichsmark) .
- (2) Die Einlage ist sofort mit 25% zu erbringen, der Rest in dem gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, ~~in und zu dem~~ *me* die Stammeinlagen der G.m.b.H. eingezahlt werden .

§ 2

Mitarbeit des stillen Gesellschafters.

Herr Dr. ~~Kröper~~ stellt seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der G.m.b.H., soweit dies im Rahmen seines Dienstvertrages mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen/Rhein rechtlich möglich ist .

§ 3

Vertretung und Geschäftsführung .

- (1) Herr Dr. ~~Kröper~~ ist berechtigt, die Einräumung der Prokura von der G.m.b.H. jederzeit zu verlangen .
- (2) Herr Dr. ~~Kröper~~ ist im Innenverhältnis an der Geschäftsführung der G.m.b.H. in der Weise beteiligt, dass sein

schriftliches Einverständnis zu folgenden Rechtsgeschäften einzuholen ist :

- a) zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken ,
- b) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für längere Zeit als ein Jahr ,
- c) zur Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen und zur Erteilung von Handlungsvollmachten,
- d) zum Abschluss von Dienst- und Angestelltenverträgen mit einer höheren Vergütung als RM 250.- monatlich .
- e) zur Aufnahme von Bankkrediten , soweit sie den in der G.m.b.H. üblichen Rahmen überschreiten , zur Eingehung von Bürgschaften und Spekulationsgeschäften ,
- f) zur Anlage von Geldern, die nicht im Geschäftsbetrieb erforderlich sind ,
- g) zu Satzungsänderungen ,
- h) zu allen anderen Geschäftshandlungen , die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen .

§ 4

Gewinn- und Verlustverteilung .

- (1) Herr Dr. Kröper ist an dem Gewinn und dem Verlust der G.m.b.H. mit 50% beteiligt .
- (2) Die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist auf den Betrag seiner Einlage beschränkt .
- (3) Stehengelassener Gewinn des stillen Gesellschafters vermehrt dessen Einlage und Gewinnbeteiligung nicht .

§ 5

Kontrollrechte .

- (1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu

unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen .

- (2) Die Jahresbilanz der G.m.b.H. nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie etwaige Gewinnausschüttungen der G.m.b.H. bedürfen der Genehmigung des stillen Gesellschafters .

§ 6

Gesellschaftsdauer- und Kündigung .

- (1) Die stille Gesellschaft beginnt am und wird auf die Dauer von zehn Jahren eingegangen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten auf den Ablaufstermin gekündigt wird .

- (2) Die stille Gesellschaft kann vor ihrem Ablauf aus einem wichtigen Grunde auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres und bei besonderer Dringlichkeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden . Als wichtiger Grund gilt insbesondere :

a) der Besitzwechsel von Geschäftsanteilen an der G.m.b.H. ohne ~~seiner~~^{der St.G.} Zustimmung , es sei denn unter den bisherigen Gesellschaftern ,

b) die Auswanderung des stillen Gesellschafters .

- (3) Herr Dr. Kröper erhält bei der Auflösung der stillen Gesellschaft nur sein ausgewiesenes Guthaben, aber keinen Anteil an etwaigen Reserven oder einem Geschäftswert der G.m.b.H.

- (4) Die Beteiligung des stillen Gesellschafters an schwebenden Geschäften gemäss § 340, Abs. 2 und 3 des HGB nach der Auflösung wird ausgeschlossen .

§ 7

Tod des stillen Gesellschafters.

- (1) Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die stille Gesellschaft aufgelöst .
- (2) Die Erben des stillen Gesellschafters bleiben mit der Einlage des Erblassers als Darlehensgeber beteiligt. Sie erhalten dieses Darlehen mit 1% über Reichsbankdiskont bzw. dem an seine Stelle tretenden Richtsatze verzinst . Das Darlehen kann von beiden Teilen mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden .

§ 8

Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen .

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, so soll der Vertrag möglichst so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird . Sollte dies nicht möglich sein, so soll die Gültigkeit anderer Vertragsbestimmungen durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nur dann berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass diese ohne die unwirksame Bestimmung nicht getroffen worden wären .

§ 9

Schiedsgericht

(gleichlautend mit der Schiedsvereinbarung der GmbH-Gesellschafter)

§ 10

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, bei der Kapitalabrechnung der Gesellschaft eine ~~Provision~~ ^{in der Höhe} Beteiligung in einer Stammeinlage ~~anzusuchen~~ ^{anzusuchen} und zwar ~~in der Höhe~~ ^{in der Höhe} mit 50% an dem Kapital der Gesellschaft. Diese Beteiligung soll in der Bilanz der Gesellschaft festgelegt werden .

Heidelberg, den 3. Dez. 1947.
Dr.O./S.

A k t e n n o t i z .

Zu dem Entwurf eines GmbH-Vertrages der S y n o d o r -
GmbH. bemerke ich folgendes:

1.) Es müßte noch geklärt werden, ob und in welcher Wei-
se der Name des Herrn Dr. M ö l l e r in die Firma der Ge-
sellschaft übernommen werden soll. Es bestehen meines Erachtens
folgende 3 Möglichkeiten:

Synodor Dr. Hans Möller GmbH.,

Dr. Hans Möller Synodor GmbH.,

Synodor GmbH. Dr. Hans Möller.

2.) Die genaue Fassung des Gegenstandes des Unternehmens
muß mit Herrn Dr. Möller noch besprochen werden.

3.) Ich nehme an, daß der Kaufmann Alfred Otterbein nur
eine möglichst geringe Einlage übernehmen soll, da er ja spä-
ter wieder ausscheidet. Es ist wohl an Bareinlagen gedacht.

4.) Es muß geklärt werden, welche Erfordernisse für die
Veräußerung von Geschäftsanteilen aufgestellt werden sollen.
Einstimmigkeits- oder Mehrheitsprinzip oder Dreiviertelmehr-
heit. Es muß immerhin an die Möglichkeit gedacht werden, daß
später einmal weitere Gesellschafter hinzutreten. Dann könnte
man allerdings auch immer noch eine entsprechende Satzungs-
bestimmung vorsehen. Vielleicht kann man auf diese Bestimmung
ganz verzichten im Hinblick auf die Ausscheidungs- und Aus-
trittsregelung.

5.) Ausschliefung und Austritt habe ich geregelt, wie sie von dem bekannten GmbH-Rechtler Dr. Franz Scholz in seiner Schrift "Ausschliefung aus der GmbH" vorgeschlagen ist. Lediglich die Bewertung habe ich anders gefaßt, indem ich den steuerlichen Vermögenswert eingeführt habe. Es muß natürlich geprüft werden, ob eine Bestimmung dieser Fassung den Absichten der Gesellschafter entspricht.

6.) Ueber die Vererbung von Geschäftsanteilen habe ich zunächst einmal nichts vorgesehen. Es gilt also die gesetzliche freie Vererblichkeit der GmbH-Anteile. Eventuell könnte man für bestimmte Fälle der Vererbung ein Einziehungsrecht der Gesellschaft vorsehen. Auch an ein Vorkaufsrecht wäre zu denken.

7.) Ob die Einzelgeschäftsführung von Gesellschaftern in diesem Falle zweckmäßig ist, muß noch geprüft werden. Man könnte daran denken, daß, wenn der stille Gesellschafter zum Prokuristen bestellt werden soll, allgemein Gesamtgeschäftsführung eingeführt wird, sodaß Herr Dr. Kröper ein stärkeres Mitwirkungsrecht an der Geschäftsführung hätte.

8.) Ueber die Vorschrift betreffend den Jahresabschluß ist nichts zu bemerken. Die Frist von 3 Monaten könnte länger bemessen werden, wenn es gewünscht wird. Ferner mußte erforscht werden, ob die von mir vorgesehene Bemessung der Rücklage den Wünschen der Gründer entspricht.

9.) Es ist zu prüfen, ob ein Schiedsgericht vorgesehen werden soll.

10.) Den Entwurf des stillen Gesellschaftsvertrages werde ich in den nächsten Tagen fertigen. Ich bemerke hierzu, daß, wenn eine stille Beteiligung an der GmbH vorgesehen ist, die Gewinnbeteiligung

des Stillen nicht Körperschaftssteuerpflichtig ist. Die Divi-
dendenabgabe-Verordnung findet auf kleine Kapitalgesellschaften
wie die vorliegende keine Anwendung.

*Erhebung & Wollen über
in Einkommensverhältnisse.*

THE STATE OF NEW YORK
IN SENATE
January 10, 1911.

REPORT OF THE
COMMISSIONER OF THE LAND OFFICE

FOR THE YEAR 1910

Entwurf.

Gesellschaftsvertrag
der
Synodor Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz:

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

fr. H. Möller

"~~Synodor~~ Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schlitz/Hessen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von

~~Riechstoffen und Aromen, und die Unterhaltung eines Labo-~~
chemisch-technische Laboratoriums
~~ratoriums auf diesen Gebieten.~~

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen:

(1) Das Stammkapital beträgt RM 20 000.-- (in Worten: Zwanzigtausend Reichsmark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

Adm. und Hans x gH,
Herr Dr. Hans Möller in Schlitz

mit der Firma als Stammeinlage in Höhe von
eine Stammeinlage in Höhe von

allg. Geschäftsbefugnis
RM 19 000.--,

Herr Alfred Otterbein in Schlitz

eine Stammeinlage in Höhe von

" 1 000.--.

- (3) Die Stammeinlagen sind nach der Errichtung der Gesellschaft mit 25% einzuzahlen, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung.

§ 4

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen:

Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

(1) *ist nicht möglich* *§ 5*

Ausschließung von Gesellschaftern:

Minuten

- (1) Liegt ein wichtiger Grund für die Ausschließung eines Gesellschafters vor, so ist dieser verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft entweder seinen Geschäftsanteil abzutreten oder dessen Einziehung zu dulden, auch wenn die Erfordernisse des § 34 des GmbH-Gesetzes nicht vorliegen. In gleicher Weise kann ein Gesellschafter auch seinen Austritt verlangen, wenn die weitere Mitgliedschaft ihm billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Der steuerliche Vermögenswert des Geschäftsanteils ist dem Gesellschafter zu vergüten. Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleiben unberührt.

- (2) Als wichtiger Grund zur Ausschließung oder zum Austritt eines Gesellschafters ist dessen Auswanderung in ein anderes Land, insbesondere nach einem anderen Erdteil, anzusehen.

- (3) Ist weder die Abtretung noch die Einziehung des Geschäftsanteils durchführbar, so ist, wenn die Billigkeit es dringend

(2) *ist nicht möglich* *§ 5*
da die Einziehung nicht möglich ist
§ 34
(3) *ist nicht möglich* *§ 5*

(4) ~~infolge der Tatsache, dass die Gesellschaft~~
~~nicht zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft~~
~~bestanden hat, sondern nur zur Durchführung~~

erfordert und überwiegende Belange der Gesellschaft oder des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, die Auflösungsklage zulässig, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des GmbH-Gesetzes nicht vorliegen.

(4) Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden.

~~infolge der Tatsache, dass die Gesellschaft~~
~~nicht zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft~~
~~bestanden hat, sondern nur zur Durchführung~~

Geschäftsführung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 7

Jahresabschluß:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31.12.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlußfassung über Gewinnverteilung oder

Verlustdeckung vorzulegen.

- (3) Von dem sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Reingewinn sind mindestens 10% so lange einer Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 10% des Stammkapitals erreicht hat.

§ 8

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung hat der Dr. Träger das Recht, ~~mit~~ einen Stamm-
anteil in der Höhe zu übernehmen, deren
er mit 50% am Stammkapital be-
teiligt ist.

(2) Er hat dieses Recht binnen zwei Monaten
nach Bekanntgabe der Kapitalerhöhung
durch die Gesellschaft auszuüben.

(3) Auf die Stammeinlage ist einestseits
keine Beteiligung an der Gesellschaft
anzusetzen.

Dr. Träger

Ernst Meißner

Dr. Hans Möller
Mühle

(16) Hemmen, den 30.12.1947
Post Schlitz / Hessen

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

Handwritten: 2/10 / Am. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Für Ihr freundliches Schreiben vom 18. d.Mts. und den beigegeführten Betriebs-Berater danke ich Ihnen vielmals. Mir waren inzwischen die amtlichen Ausführungsbestimmungen bekannt geworden, und ich habe beim Landratsamt Lauterbach einen Antrag zur Eröffnung eines Chemisch-technischen Laboratoriums eingereicht, dessen Durchschrift ich Ihnen beifüge. Sollte mein Antrag nach Ihrer Meinung noch Ergänzungen bedürfen, so wäre ich Ihnen für eine Mitteilung sehr dankbar. Die in der Ausführung genannten Ausschüsse sind hier noch nicht in Tätigkeit, sodass wohl einer Nachreichung keine Schwierigkeiten entgegenstehen dürften.

Wie Sie aus der Kopie ersehen, habe ich jegliche Produktion herausgelassen und mir eine umfassende chemische Tätigkeit auf technischer Basis zu sichern versucht. Das Unternehmen soll, wie Sie es vorschlugen, auf meinen Namen lauten.

Die Herstellung von Riech- und Aromastoffen im Rahmen der Synodor G.m.b.H. habe ich fallen lassen. Ihre bereits entworfenen Verträge interessieren mich dennoch sehr, da sich am geplanten Chemisch-technischen Laboratorium ein College beteiligen wird, der vorläufig nur im Untervertrags-Verhältnis in Erscheinung treten soll.

Die der Industrie- und Handelskammer, Giessen, eingereichten Anträge auf Einzelproduktionsgenehmigung habe ich zurückgezogen.

Ihnen und Ihrer lieben Gattin übersende ich zum Neuen Jahr, auch im Namen meiner Frau, die besten Wünsche und begrüße Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!

Handwritten signature: Möller

1 Anlage

1951. J. of the (1st) ...
... ..

1. Mr. J. C. McLean, Jr.

Bürgermeisterei
Hemmen

B e f ü r w o r t u n g.

Der Antrag des Herrn Dr. Hans M ö l l e r, Hemmen vom 9.12.47 an den Herrn Landrat zu Lauterbach, die Genehmigung eines chemisch-technischen Laboratoriums betreffend, wurde mir vom Antragsteller zur Begutachtung vorgelegt.

Ich befürworte den Antrag dringend, da ich mir von dem Unternehmen besonders für die nahe Zukunft (Kartoffel- und Borkenkäferbekämpfung) viel verspreche. Die von Dr. Möller in diesem Jahre auf diesem Gebiete in der hiesigen Gemarkung angestellten Versuche waren von durchschlagendem Erfolg.

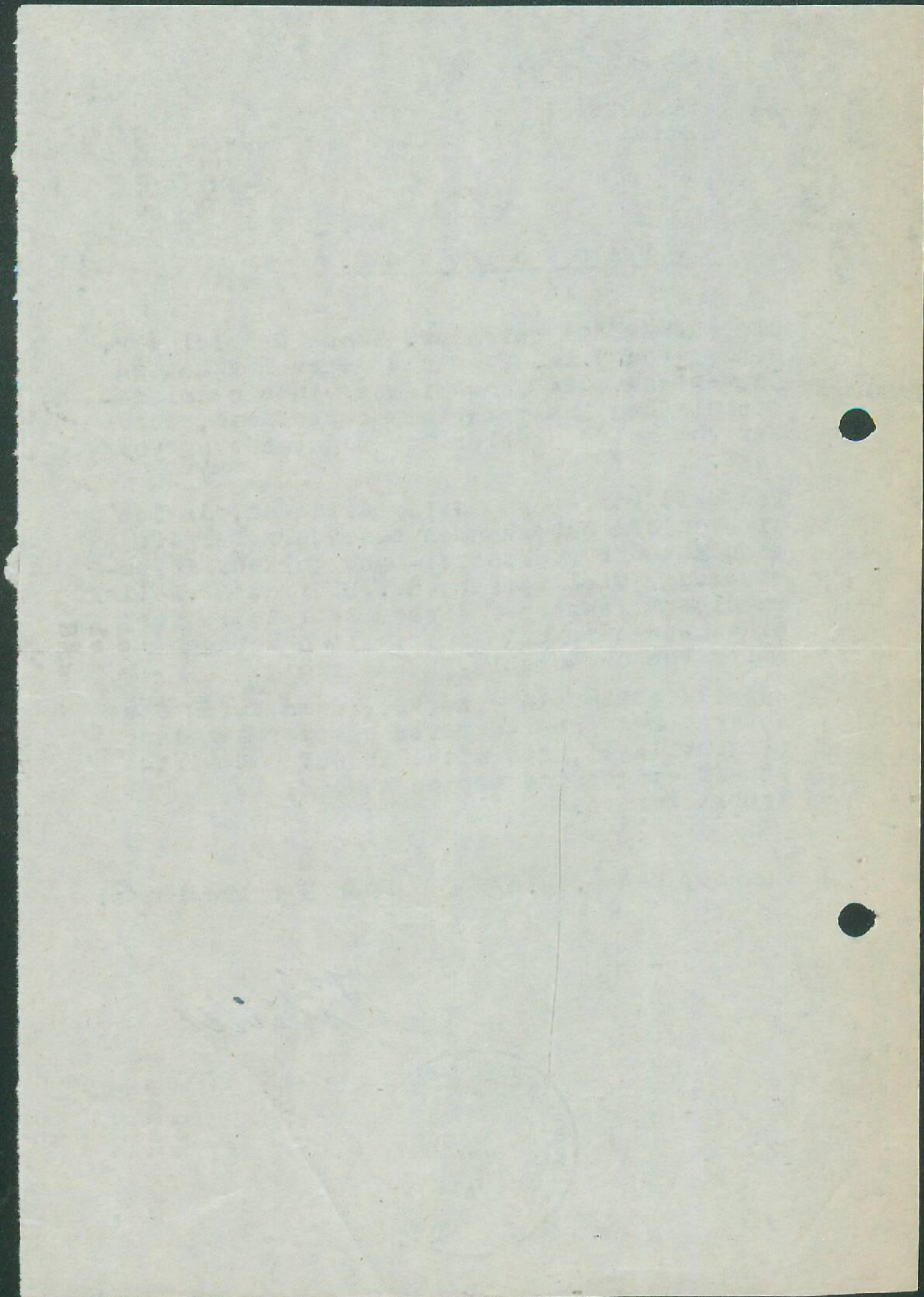
Es wird weiterhin erwartet, dass durch das Unternehmen Arbeitskräfte unserer Gemeinde (Flüchtlinge), die nicht in der Landwirtschaft eingesetzt werden können, in Arbeit kommen.

Hemmen, den 9.12.47

Der Bürgermeister:

K. Müller





Dr. Hans Möller

Hemmen, den 9.12.47
Krs. Lauterbach

An den Herrn L a n d r a t
des Kreises Lauterbach

Lauterbach/Hessen.

betrifft: Antrag auf Genehmigung eines chemisch-technischen
Laboratoriums.

Am 31.10.47 schied ich als Chemiker aus der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen/Rhein (früher: I.G. Farben-industrie) freiwillig aus, um meine Eltern, die in Hemmen eine Landwirtschaft mit Mühle und Kraftwerk besitzen, zu unterstützen.

Auf Grund meiner Ausbildung, die aus den beigefügten Anlagen ersichtlich ist, möchte ich über den Rahmen meiner Tätigkeit hinaus, ein chemisch-technisches Laboratorium betreiben.

Es ist daran gedacht, in diesem Laboratorium chemische Produkte auszuarbeiten und gegebenenfalls herzustellen. Auch sollen dort alle die von der Öffentlichkeit an mich herangetragenen chemisch-technischen Fragen und Aufträge Bearbeitung finden.

Ich selbst möchte mich zunächst mit den Problemen beschäftigen, die zur Steigerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beitragen, wie z.B. Schädlings- und Unkrautbekämpfung, Saatgutbeizen, Nährlösungsfragen, wie sie erstmals von den Amerikanern aufgegriffen worden sind usw.

Bis die laboratoriumsmäßigen Arbeiten in Hemmen durchgeführt werden können, ist meine Schwiegermutter, Frau Rosalie Otterbein in Schlitz, damit einverstanden, mir während dieser Zeit das Laboratorium der Brauerei zur Verfügung zu stellen.

Mit der Bitte, meinen Antrag zu genehmigen, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung!

Hans Möller

Anlagen: 1. Lebenslauf
2. Zeugnis der BASF
3. Doktor-Diplom
4. Spruchkammer-Bescheid

James

A b s c h r i f t .

DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE MÜNCHEN verleiht unter ihrem derzeitigen Rektor o. Professor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. LUTZ PISTOR mit dieser Urkunde Herrn Diplomingenieur

H A N S M Ö L L E R

geboren zu Hemmen

den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.).

Herr MÖLLER hat in der Fakultät für Chemie in ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren unter Mitwirkung des o. Professors Dr. phil. habil. HERMANN STEINMETZ als Vorsitzenden, des o. Professors Geh. Regierungsrats Dr. phil. Dr. med. habil. Dr. of science HANS FISCHER als ersten Berichterstatters und des o. Professors Dr. phil. habil. GÜNTER SCHEIBE als zweiten Berichterstatters durch die Abhandlung "Synthese von Mesobiliviolen (-XIII, α und -IX, α). Konstitutionsaufklärung und Teilsynthese des Körpers II (Mesobilifuscin), sowie über Myobilin" seine Befähigung, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, bewiesen und im Anschluss daran die vorgeschriebene mündliche Prüfung abgelegt.

Das Urteil über die gesamte Prüfung lautet; "SEHR GUT BESTANDEN".

München, den 26. Juni 1939.

Der Rektor
der Techn. Hochschule München.
(gez. Dr. Pistor.

Der Dekan
der Fakultät für Chemie
gez. Dr. Steinmetz.

(Stempel)

Wir für Richtigkeit der Abschrift

Der Bürgermeister

H. Müller



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

TO: DR. J. H. DUNN
FROM: DR. J. H. DUNN
SUBJECT: [illegible]
DATE: [illegible]

[illegible text]

[illegible text]

A b s c h r i f t.

BADISCHE ANILIN- UND SODA-FABRIK (I.G. Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft "In Auflösung" (Gesetz Nr. 9 30/11/45) "En cours
de dissolution" (Loi No 9 30/11/45))

D I R E K T I O N

Ludwigshafen a. Rhein
10. Oktober 1947/W.

Z e u g n i s s.

Herr Dr. Hans M ö l l e r , geboren am 9.1.1907 in
Hemmen, trat am 15.4.1939 als Chemiker in unsere Dienste.

Zunächst war er in unserem Hauptlaboratorium tätig und
trat am 15.5.1943 in eine unserer Fabrikationsabteilungen
über. Auf Grund seiner ausgezeichneten Vorbildung bei her-
vorragenden Kräften an der Hochschule und seiner gründ-
lichen und umfassenden chemischen Kenntnisse hat Herr
Dr. Möller sich ausserordentlich rasch in die Materie der
chemischen Fabrik eingefunden. Sowohl bei den Arbeiten im
Laboratorium, als auch in der Fabrikation und Betriebs-
führung hat er Ausgezeichnetes für uns geleistet, insbe-
sondere hat er dazu beigetragen, ein wichtiges Verfahren
der chemischen Großtechnik zur Betriebsreife zu entwickeln.
Dank seiner eingehenden technischen Kenntnisse konnte Herr
Dr. Möller zwei umfangreiche Betriebe technisch einrichten,
deren Fabrikationen er auch selbst in Betrieb setzte. Es
gelang ihm jederzeit, den ausserordentlichen erschwerten Ver-
hältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit in jeder Beziehung
gerecht werden.

Herr Dr. Möller war bei Vorgesetzten und Untergebenen in
gleichem Masse beliebt und erfreute sich eines guten Ansehens;
seine Führung war stets einwandfrei.

Herr Dr. Möller verlässt unsere Dienste am 31.10.1947 auf
eigenen Wunsch, um die Führung seines väterlichen Besitzes
zu übernehmen. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

BADISCHE ANILIN- & SODA-FABRIK

(gez.) Bülow ppa Niemann

Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Bürgermeister



K. Müller

As discussed, (see also 30.11.55)
The following is a summary of the work done in the course of the investigation.

Investigation of the
10. October 1955

Summary

Very few data have been reported in the literature on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The present investigation was carried out in order to determine the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The results of the investigation are given in the following table.

Concentration of solution (M)	Rate of reaction (min ⁻¹)
0.01	0.001
0.02	0.002
0.05	0.005
0.10	0.010
0.20	0.020
0.50	0.050
1.00	0.100

The results show that the rate of the reaction increases with the concentration of the solution. The rate of the reaction is directly proportional to the concentration of the solution.

Very few data have been reported in the literature on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The present investigation was carried out in order to determine the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction.

Very few data have been reported in the literature on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The present investigation was carried out in order to determine the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction.

Very few data have been reported in the literature on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The present investigation was carried out in order to determine the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction.

Very few data have been reported in the literature on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction. The present investigation was carried out in order to determine the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction.

Dr. Hans Möller

Hemmen, Kr. Lauterbach

L e b e n s l a u f.

Der Unterzeichnete Dr. Hans Möller, Sohn des Mühlenbesitzers und Landwirtes Heinrich Möller und seiner Ehefrau Christine, geb. Stephan, wurde am 9.1.1907 in Hemmen Kr. Lauterbach geboren.

Von 1913 bis 1916 besuchte ich die Volksschule in Hemmen und bis 1921 die Oberrealschule in Fulda. Von 1921 bis Herbst 1924 arbeitete ich in der Mühle und Landwirtschaft meiner Eltern in Hemmen. Von Herbst 1924 bis Herbst 1925 war ich in der Turbinenfabrik und Mühlenbauanstalt Atorf u. Propfe in Paderborn tätig. Von diesem Zeitpunkt an bis Ostern 1928 besucht ich das Technikum Lage / Lippe und absolvierte dieses als Maschineningenieur. Bis 1929 arbeitete ich wieder im elterlichen Betrieb. Von 1929 bis 1931 bereitete ich mich in Darmstadt auf das externe Abitur vor und erwarb in 1931 auf der Ludwigs-Oberrealschule in Darmstadt das Zeugnis der Reife. Im Wintersemester 1931/32 begann ich das Chemie-Studium an der Technischen Hochschule in München und legte im Frühjahr 1937 als Chemiker das Diplomingenieur-examen ab. Von 1937 bis 1939 arbeitete ich als Assistent wissenschaftlich über Gallenfarbstoffe und promovierte im März 1939 an der Technischen Hochschule in München bei Geheimrat Prof. Dr. med.habil. Dr.phil. Dr. of science Hans Fischer. Am 15. April 1939 trat ich in die I.G. Farbenindustrie A.G. Werk Ludwigshafen ein und wurde im dortigen Hauptlaboratorium bis Ende 1942 bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingesetzt. Ab 1. Januar 1943 übernahm ich als Betriebsleiter 2 Betriebe des im Hauptlaboratoriums ausgearbeiteten neuen Buna-Verfahrens, dem ich bis zu meinem freiwilligen Ausscheiden am 31. Oktober 1947 vorstand.

Am 25.7.1936 verheiratete ich mich mit Rosa Maria Otterbein. Aus der Ehe gingen zwei Kinder, Artur und Wilhelm, geb. am 8.6.37 und 12.6.42 hervor.

Ich bin polizeilich nicht vorbestraft.

H. Möller

Hemmen, den 9.12.1947

James Walker

18. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. Hans M ö l l e r

H e m m e n / Krs. Lauterbach

Hessen

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

In der letzten Nummer des von mir herausgegebenen Betriebs-Beraters haben wir die neuen hessischen Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Errichtung gewerblicher Unternehmungen veröffentlicht. Das betreffende Blatt unseres Halbmonatsdienstes liegt bei. Sie können daraus entnehmen, dass der Regierungspräsident Zulassungsbehörde für Industrieunternehmen, Grosshandelsunternehmen, Versandgeschäfte, Bauunternehmen, Handelsvertreter, Handelsmakler und sonstige Vermittler ist und dass der Landrat in allen übrigen Fällen zuständig ist. Da Ihr Unternehmen m.E. keinesfalls als Industrieunternehmen angesehen werden kann, weil ein chemisch technisches Laboratorium nicht den Charakter eines Industrieunternehmens trägt, dürfte für die Lizenzierung Ihres Betriebes sicherlich der Landrat zuständig sein. Das vereinfacht m.E. Ihre Angelegenheit, denn Landrat Mandt in Lauterbach wird froh sein, wenn er für seinen Bezirk einige neue kleinere Unternehmungen gewinnen kann.

Ich fahre zufällig heute nachmittag nach Lauterbach, wo ich dort morgen eine Verteidigung bei der Spruchkammer durchzuführen habe. Ich kann Sie bei dieser Gelegenheit nicht besuchen, da ich morgen unmittelbar nach der Verhandlung wieder nach Heidelberg zurückfahren muss, ich

sp werde aber wahrscheinlich heute abend Herrn Landrat Mandt sprechen und werde ihm auch Ihren Fall vortragen.

Was die von Ihnen geplante Synodor-G.m.b.H. und die Beteiligung des Herrn Dr. K r ö p e r hieran angeht, so haben wir die in Betracht kommenden Verträge bereits entworfen. Ich bin nur noch nicht dazu gekommen, die Begleitschreiben zu diesen Verträgen abzufassen. Sie können aber damit rechnen, dass Ihnen die erforderlichen Mitteilungen bis Ende dieses Jahres zugehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

*Ich habe am Donnerstag Abend
in Hamburg mit Herrn Mandt
gesprachen, er interessiert sich
sehr w. es wird dort alles
glatt gehen.*

1 Anlage

Gesellschaftsvertrag.

Zwischen
der Synodor - G.m.b.H. in Schlitz, Hessen,
und
Herrn Dr. Kröper in Heidelberg
wird eine
stille Gesellschaft
nach Massgabe folgender Bestimmungen eingegangen:

§ 1

Einlage des stillen Gesellschafters.

- (1) Herr Dr. Kröper beteiligt sich als stiller Gesellschafter an der Synodor G.m.b.H. durch die Leistung einer Bareinlage von RM 20.000.-
(i.W. zwanzigtausend Reichsmark) .
- (2) Die Einlage ist sofort mit 25% zu erbringen, der Rest in dem gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, ~~in und zu dem~~ ^{wie die} Stammeinlagen der G.m.b.H. eingezahlt werden .

§ 2

Mitarbeit des stillen Gesellschafters.

Herr Dr. Kröper stellt seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der G.m.b.H., soweit dies im Rahmen seines Dienstvertrages mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen/Rhein rechtlich möglich ist .

§ 3

Vertretung und Geschäftsführung .

- (1) Herr Dr. Kröper ist berechtigt, die Einräumung der Prokura von der G.m.b.H. jederzeit zu verlangen .
- (2) Herr Dr. Kröper ist im Innenverhältnis an der Geschäftsführung der G.m.b.H. in der Weise beteiligt, dass sein

schriftliches Einverständnis zu folgenden Rechtsgeschäften einzuholen ist :

- a) zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken ,
- b) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für längere Zeit als ein Jahr ,
- c) zur Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen und zur Erteilung von Handlungsvollmachten,
- d) zum Abschluss von Dienst- und Angestelltenverträgen mit einer höheren Vergütung als RM 250.-- monatlich .
- e) zur Aufnahme von Bankkrediten , soweit sie den in der G.m.b.H. üblichen Rahmen überschreiten , zur Eingehung von Bürgschaften und Spekulationsgeschäften ,
- f) zur Anlage von Geldern, die nicht im Geschäftsbetrieb erforderlich sind ,
- g) zu Satzungsänderungen ,
- h) zu allen anderen Geschäftshandlungen , die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen .

§ 4

Gewinn- und Verlustverteilung .

- (1) Herr Dr.Krüper ist an dem Gewinn und dem Verlust der G.m.b.H. mit 50% beteiligt .
- (2) Die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist auf den Betrag seiner Einlage beschränkt .
- (3) Stehengelassener Gewinn des stillen Gesellschafters verfehrt dessen Einlage und Gewinnbeteiligung nicht .

§ 5

Kontrollrechte .

- (1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu

unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzu fertigen .

- (2) Die Jahresbilanz der G.m.b.H. nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie etwaige Gewinnausschüttungen der G.m.b.H. bedürfen der Genehmigung des stillen Gesellschafters .

§ 6

Gesellschaftsdauer- und Kündigung .

- (1) Die stille Gesellschaft beginnt am und wird auf die Dauer von zehn Jahren eingegangen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten auf den Ablaufstermin gekündigt wird .
- (2) Die stille Gesellschaft kann vor ihrem Ablauf aus einem wichtigen Grunde auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres und bei besonderer Dringlichkeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden . Als wichtiger Grund gilt insbesondere :
- a) der Besitzwechsel von Geschäftsanteilen an der G.m.b.H. ohne ^{Teil} ~~seiner~~ Zustimmung , es sei denn unter den bisherigen Gesellschaftern ,
 - b) die Auswanderung des stillen Gesellschafters .
- (3) Herr Dr.Krüper erhält bei der Auflösung der stillen Gesellschaft nur sein ausgewiesenes Guthaben, aber keinen Anteil an etwaigen Reserven oder einem Geschäftswert der G.m.b.H.
- (4) Die Beteiligung des stillen Gesellschafters an schwebenden Geschäften gemäss § 340, Abs.2 und 3 des HGB nach der Auflösung wird ausgeschlossen .

§ 7

Tod des stillen Gesellschafters.

(1) Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die stille Gesellschaft aufgelöst .

(2) Die Erben des stillen Gesellschafters bleiben mit der Einlage des Erblassers als Darlehensgeber beteiligt. Sie erhalten dieses Darlehen mit 1% über Reichsbankdiskont bzw. dem an seine Stelle tretenden Richtsatze verzinst . Das Darlehen kann von beiden Teilen mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden .

§ 8

Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen .

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten , so soll der Vertrag möglichst so ausgelegt werden , dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird . Sollte dies nicht möglich sein , so soll die Gültigkeit anderer Vertragsbestimmungen durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nur dann berührt werden , wenn anzunehmen ist , dass diese ohne die unwirksame Bestimmung nicht getroffen worden wären .

§ 9

Schiedsgericht

(gleichlautend mit der Schiedsvereinbarung der GmbH-Gesellschafter)

Heidelberg, den 3. Dez. 1947.
Dr.O./S.

A k t e n n o t i z .

Zu dem Entwurf eines GmbH-Vertrages der S y n o d o r -
GmbH. bemerke ich folgendes:

1.) Es müßte noch geklärt werden, ob und in welcher Weise der Name des Herrn Dr. M ö l l e r in die Firma der Gesellschaft übernommen werden soll. Es bestehen meines Erachtens folgende 3 Möglichkeiten:

Synodor Dr. Hans Möller GmbH.,

Dr. Hans Möller Synodor GmbH.,

Synodor GmbH. Dr. Hans Möller.

2.) Die genaue Fassung des Gegenstandes des Unternehmens muß mit Herrn Dr. Möller noch besprochen werden.

3.) Ich nehme an, daß der Kaufmann Alfred Otterbein nur eine möglichst geringe Einlage übernehmen soll, da er ja später wieder ausscheidet. Es ist wohl an Bareinlagen gedacht.

4.) Es muß geklärt werden, welche Erfordernisse für die Veräußerung von Geschäftsanteilen aufgestellt werden sollen. Einstimmigkeits- oder Mehrheitsprinzip oder Dreiviertelmehrheit. Es muß immerhin an die Möglichkeit gedacht werden, daß später einmal weitere Gesellschafter hinzutreten. Dann könnte man allerdings auch immer noch eine entsprechende Satzungsbestimmung vorsehen. ~~Vielleicht kann man auf diese Bestimmung ganz verzichten im Hinblick auf die Ausschluss- und Austrittsregelung.~~

X Es ist hier an den Fall gedacht, dass Herr Dr. Kröper bei einer ~~Umschreibung~~ bereits einen ~~Entwurf~~ -entwurf hat.

5.) Ausschluss und Austritt habe ich geregelt, wie sie von dem bekannten GmbH-Rechtler Dr. Franz Scholz in seiner Schrift "Ausschluss aus der GmbH" vorgeschlagen ist. Lediglich die Bewertung habe ich anders gefasst, indem ich den steuerlichen Vermögenswert eingeführt habe. Es muß natürlich geprüft werden, ob eine Bestimmung dieser Fassung den Absichten der Gesellschafter entspricht. X

6.) Ueber die Vererbung von Geschäftsanteilen habe ich zunächst einmal nichts vorgesehen. Es gilt also die gesetzliche freie Vererblichkeit der GmbH-Anteile. Eventuell könnte man für bestimmte Fälle der Vererbung ein Einziehungsrecht der Gesellschaft vorsehen. Auch an ein Vorkaufsrecht wäre zu denken.

7.) Ob die Einzelgeschäftsführung von Gesellschaftern in diesem Falle zweckmäßig ist, muß noch geprüft werden. Man könnte daran denken, daß, wenn der stille Gesellschafter zum Prokuristen bestellt werden soll, allgemein Gesamtgeschäftsführung eingeführt wird, sodaß Herr Dr. Kröper ein stärkeres Mitwirkungsrecht an der Geschäftsführung hätte.

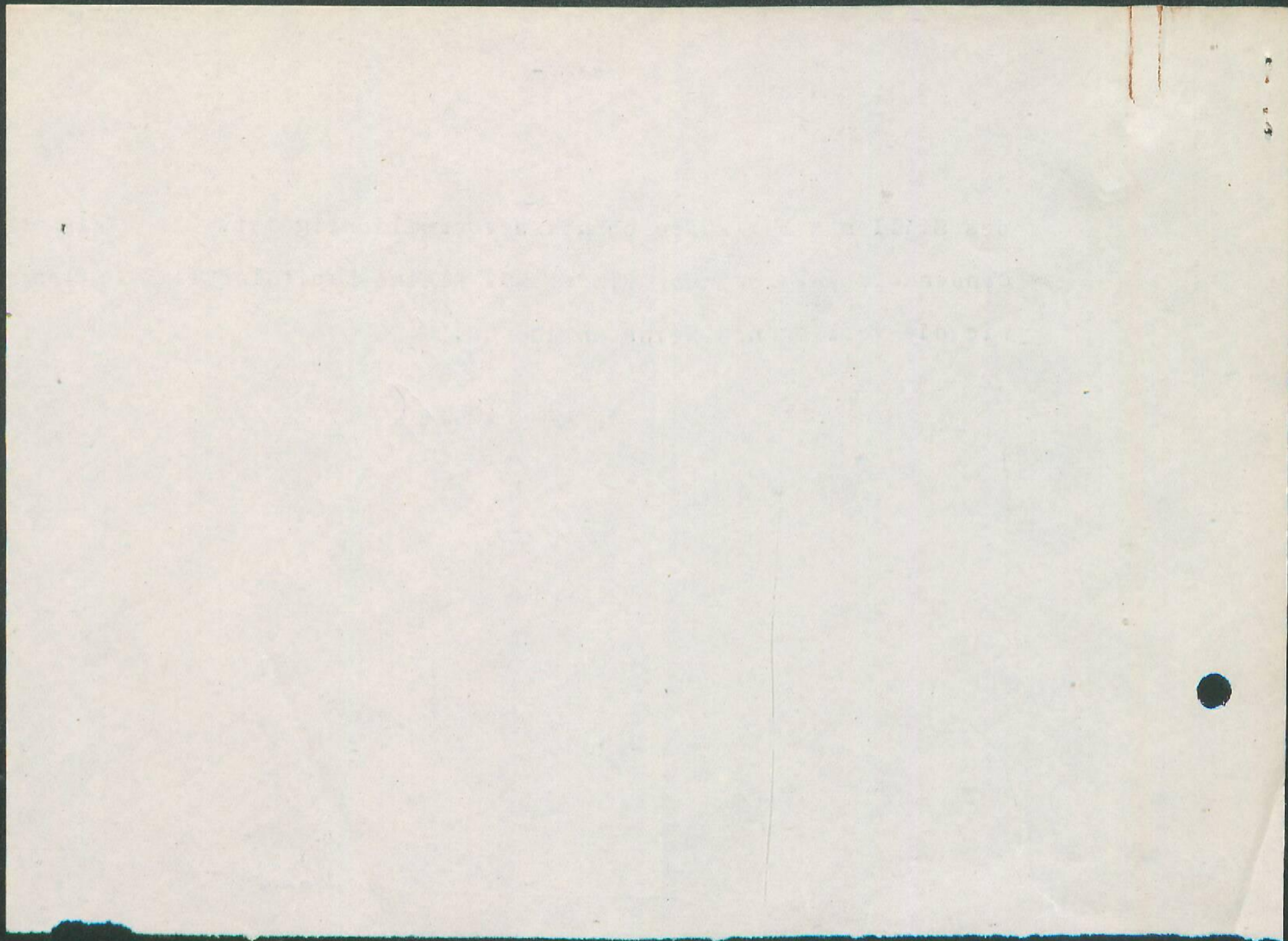
8.) Ueber die Vorschrift betreffend den Jahresabschluß ist nichts zu bemerken. Die Frist von 3 Monaten könnte länger bemessen werden, wenn es gewünscht wird. Ferner müßte erforscht werden, ob die von mir vorgesehene Bemessung der Rücklage den Wünschen der Gründer entspricht.

9.) Es ist zu prüfen, ob ein Schiedsgericht vorgesehen werden soll.

10.) Den Entwurf des stillen Gesellschaftsvertrages werde ich in den nächsten Tagen fertigen. Ich bemerke hierzu, daß, wenn eine stille Beteiligung an der GmbH vorgesehen ist, die Gewinnbeteiligung

des Stillen nicht Körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Divi-
dendenabgabe-Verordnung findet auf kleine Kapitalgesellschaften
wie die vorliegende keine Anwendung.

B



644-26/47
19. November 1947
419/47

Dr. H./Sch.

- 639 -

Herrn

Dr. Hans M ö l l e r

H e m m e n

Krs. Lauterbach

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des Schreibens des Herrn Amtmann T ä n z e r vom 14. November und Abschrift der Hessischen Durchführungsverordnung vom 22. September 1947. Es ist erstaunlich, daß der Landrat in Lauterbach eine solche Sache noch nicht behandelt hat. Ich bin hinsichtlich des weiteren Vorgehens nicht ganz der Auffassung des Herrn Tänzer und empfehle wie folgt zu verfahren:

Zunächst Besorgung der erforderlichen Formulare von der Industrie- und Handelskammer in Gießen, dann Ausarbeitung des Antrages auf Lizenzierung eines chemisch-technischen Laboratoriums Dr. Hans Möller in Schlitz zur Ausnutzung ^{auf} und geringen Erweiterung des bereits vorhandenen Brauerei-Laboratoriums, ausführliche Befürwortung dieses Antrages durch das Bürgermeisteramt in Schlitz und durch den Landrat in Lauterbach, dann möglichst persönliche Vorlage des Antrages bei der Industrie- und Handelskammer in Gießen, die ihn befürworten und an die entscheidende Stelle weiterleiten soll.

Wenn Sie meine Mithilfe bei der Ausarbeitung des Antrages wünschen sollten, stehe ich gern zu Ihrer Verfügung.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

2 Anlagen!

bitte wenden!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

2nd year (Nov.)

übertragen wie 338

verkleben?

nach Beendigung des D.V. 1978

H. M. ...

And with spirit? (kind of)

... K & !

den guten Wille der Unterzeichneten

is given in the following table:

[illegible]

100 2156, 105

Handwritten notes:

Handwritten text at the bottom of the page, partially obscured by the binding.

with a good understanding

Anding in Yunnan China

Memorien des fürstl. preuss. Land-
rathes des 1. Aprils 1871. Bd. 13

Smilax latifolia plant

A very abundant, 776 HLB
Sulphur yellow plant

- 639 -

Lauterbach, den 14. November 1947.

St/5/AM

17. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Doktor !

Auf Ihr Schreiben vom 10.d.Mts. - Nr. 639 - lege ich Ihnen in Abschrift die für unseren Gebrauch bestimmten ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 22.9.1947 bei. Herrn Möller wäre zu empfehlen, einen formlosen, ausführlichen Antrag auf Produktionsgenehmigung bei der Industrie- und Handelskammer in Gießen direkt zu stellen. Ich würde an seiner Stelle gleich Abschrift des Spruchkammerbescheides beifügen. Am Schluss seiner Eingabe soll er um Übersendung der Antragsformulare zur Erlangung der Produktionsgenehmigung bitten.

Nach Erhalt dieser Vordrucke soll er diese mit der Stellungnahme des Bürgermeisters über den Landrat in Lauterbach erneut an die Industrie- und Handelskammer in Gießen einsenden. Diese gibt den Antrag an das Landeswirtschaftsamt in Wiesbaden weiter, das von sich aus dann noch die erforderlichen weiteren Erhebungen anstellt. Da nach § 2 Abs. 3 der anliegenden Verordnung der Regierungspräsident für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, wird das Landeswirtschaftsamt bzw. der Minister für Wirtschaft und Verkehr den Antrag wohl an den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt zur Erteilung der Genehmigung weiterleiten.

Ich habe einen ähnlichen Fall hier noch nicht bearbeitet.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe mit den besten Grüßen

in hochachtungsvoller Ergebenheit

Ihr

A. Fänger

Abt.

1947-1948

1949-1950

1947-1948, 1949-1950, 1951-1952, 1953-1954, 1955-1956, 1957-1958, 1959-1960, 1961-1962, 1963-1964, 1965-1966, 1967-1968, 1969-1970, 1971-1972, 1973-1974, 1975-1976, 1977-1978, 1979-1980, 1981-1982, 1983-1984, 1985-1986, 1987-1988, 1989-1990, 1991-1992, 1993-1994, 1995-1996, 1997-1998, 1999-2000, 2001-2002, 2003-2004, 2005-2006, 2007-2008, 2009-2010, 2011-2012, 2013-2014, 2015-2016, 2017-2018, 2019-2020, 2021-2022, 2023-2024, 2025-2026, 2027-2028, 2029-2030, 2031-2032, 2033-2034, 2035-2036, 2037-2038, 2039-2040, 2041-2042, 2043-2044, 2045-2046, 2047-2048, 2049-2050, 2051-2052, 2053-2054, 2055-2056, 2057-2058, 2059-2060, 2061-2062, 2063-2064, 2065-2066, 2067-2068, 2069-2070, 2071-2072, 2073-2074, 2075-2076, 2077-2078, 2079-2080, 2081-2082, 2083-2084, 2085-2086, 2087-2088, 2089-2090, 2091-2092, 2093-2094, 2095-2096, 2097-2098, 2099-2100, 2101-2102, 2103-2104, 2105-2106, 2107-2108, 2109-2110, 2111-2112, 2113-2114, 2115-2116, 2117-2118, 2119-2120, 2121-2122, 2123-2124, 2125-2126, 2127-2128, 2129-2130, 2131-2132, 2133-2134, 2135-2136, 2137-2138, 2139-2140, 2141-2142, 2143-2144, 2145-2146, 2147-2148, 2149-2150, 2151-2152, 2153-2154, 2155-2156, 2157-2158, 2159-2160, 2161-2162, 2163-2164, 2165-2166, 2167-2168, 2169-2170, 2171-2172, 2173-2174, 2175-2176, 2177-2178, 2179-2180, 2181-2182, 2183-2184, 2185-2186, 2187-2188, 2189-2190, 2191-2192, 2193-2194, 2195-2196, 2197-2198, 2199-2200, 2201-2202, 2203-2204, 2205-2206, 2207-2208, 2209-2210, 2211-2212, 2213-2214, 2215-2216, 2217-2218, 2219-2220, 2221-2222, 2223-2224, 2225-2226, 2227-2228, 2229-2230, 2231-2232, 2233-2234, 2235-2236, 2237-2238, 2239-2240, 2241-2242, 2243-2244, 2245-2246, 2247-2248, 2249-2250, 2251-2252, 2253-2254, 2255-2256, 2257-2258, 2259-2260, 2261-2262, 2263-2264, 2265-2266, 2267-2268, 2269-2270, 2271-2272, 2273-2274, 2275-2276, 2277-2278, 2279-2280, 2281-2282, 2283-2284, 2285-2286, 2287-2288, 2289-2290, 2291-2292, 2293-2294, 2295-2296, 2297-2298, 2299-2300, 2301-2302, 2303-2304, 2305-2306, 2307-2308, 2309-2310, 2311-2312, 2313-2314, 2315-2316, 2317-2318, 2319-2320, 2321-2322, 2323-2324, 2325-2326, 2327-2328, 2329-2330, 2331-2332, 2333-2334, 2335-2336, 2337-2338, 2339-2340, 2341-2342, 2343-2344, 2345-2346, 2347-2348, 2349-2350, 2351-2352, 2353-2354, 2355-2356, 2357-2358, 2359-2360, 2361-2362, 2363-2364, 2365-2366, 2367-2368, 2369-2370, 2371-2372, 2373-2374, 2375-2376, 2377-2378, 2379-2380, 2381-2382, 2383-2384, 2385-2386, 2387-2388, 2389-2390, 2391-2392, 2393-2394, 2395-2396, 2397-2398, 2399-2400, 2401-2402, 2403-2404, 2405-2406, 2407-2408, 2409-2410, 2411-2412, 2413-2414, 2415-2416, 2417-2418, 2419-2420, 2421-2422, 2423-2424, 2425-2426, 2427-2428, 2429-2430, 2431-2432, 2433-2434, 2435-2436, 2437-2438, 2439-2440, 2441-2442, 2443-2444, 2445-2446, 2447-2448, 2449-2450, 2451-2452, 2453-2454, 2455-2456, 2457-2458, 2459-2460, 2461-2462, 2463-2464, 2465-2466, 2467-2468, 2469-2470, 2471-2472, 2473-2474, 2475-2476, 2477-2478, 2479-2480, 2481-2482, 2483-2484, 2485-2486, 2487-2488, 2489-2490, 2491-2492, 2493-2494, 2495-2496, 2497-2498, 2499-2500, 2501-2502, 2503-2504, 2505-2506, 2507-2508, 2509-2510, 2511-2512, 2513-2514, 2515-2516, 2517-2518, 2519-2520, 2521-2522, 2523-2524, 2525-2526, 2527-2528, 2529-2530, 2531-2532, 2533-2534, 2535-2536, 2537-2538, 2539-2540, 2541-2542, 2543-2544, 2545-2546, 2547-2548, 2549-2550, 2551-2552, 2553-2554, 2555-2556, 2557-2558, 2559-2560, 2561-2562, 2563-2564, 2565-2566, 2567-2568, 2569-2570, 2571-2572, 2573-2574, 2575-2576, 2577-2578, 2579-2580, 2581-2582, 2583-2584, 2585-2586, 2587-2588, 2589-2590, 2591-2592, 2593-2594, 2595-2596, 2597-2598, 2599-2600, 2601-2602, 2603-2604, 2605-2606, 2607-2608, 2609-2610, 2611-2612, 2613-2614, 2615-2616, 2617-2618, 2619-2620, 2621-2622, 2623-2624, 2625-2626, 2627-2628, 2629-2630, 2631-2632, 2633-2634, 2635-2636, 2637-2638, 2639-2640, 2641-2642, 2643-2644, 2645-2646, 2647-2648, 2649-2650, 2651-2652, 2653-2654, 2655-2656, 2657-2658, 2659-2660, 2661-2662, 2663-2664, 2665-2666, 2667-2668, 2669-2670, 2671-2672, 2673-2674, 2675-2676, 2677-2678, 2679-2680, 2681-2682, 2683-2684, 2685-2686, 2687-2688, 2689-2690, 2691-2692, 2693-2694, 2695-2696, 2697-2698, 2699-2700, 2701-2702, 2703-2704, 2705-2706, 2707-2708, 2709-2710, 2711-2712, 2713-2714, 2715-2716, 2717-2718, 2719-2720, 2721-2722, 2723-2724, 2725-2726, 2727-2728, 2729-2730, 2731-2732, 2733-2734, 2735-2736, 2737-2738, 2739-2740, 2741-2742, 2743-2744, 2745-2746, 2747-2748, 2749-2750, 2751-2752, 2753-2754, 2755-2756, 2757-2758, 2759-2760, 2761-2762, 2763-2764, 2765-2766, 2767-2768, 2769-2770, 2771-2772, 2773-2774, 2775-2776, 2777-2778, 2779-2780, 2781-2782, 2783-2784, 2785-2786, 2787-2788, 2789-2790, 2791-2792, 2793-2794, 2795-2796, 2797-2798, 2799-2800, 2801-2802, 2803-2804, 2805-2806, 2807-2808, 2809-2810, 2811-2812, 2813-2814, 2815-2816, 2817-2818, 2819-2820, 2821-2822, 2823-2824, 2825-2826, 2827-2828, 2829-2830, 2831-2832, 2833-2834, 2835-2836, 2837-2838, 2839-2840, 2841-2842, 2843-2844, 2845-2846, 2847-2848, 2849-2850, 2851-2852, 2853-2854, 2855-2856, 2857-2858, 2859-2860, 2861-2862, 2863-2864, 2865-2866, 2867-2868, 2869-2870, 2871-2872, 2873-2874, 2875-2876, 2877-2878, 2879-2880, 2881-2882, 2883-2884, 2885-2886, 2887-2888, 2889-2890, 2891-2892, 2893-2894, 2895-2896, 2897-2898, 2899-2900, 2901-2902, 2903-2904, 2905-2906, 2907-2908, 2909-2910, 2911-2912, 2913-2914, 2915-2916, 2917-2918, 2919-2920, 2921-2922, 2923-2924, 2925-2926, 2927-2928, 2929-2930, 2931-2932, 2933-2934, 2935-2936, 2937-2938, 2939-2940, 2941-2942, 2943-2944, 2945-2946, 2947-2948, 2949-2950, 2951-2952, 2953-2954, 2955-2956, 2957-2958, 2959-2960, 2961-2962, 2963-2964, 2965-2966, 2967-2968, 2969-2970, 2971-2972, 2973-2974, 2975-2976, 2977-2978, 2979-2980, 2981-2982, 2983-2984, 2985-2986, 2987-2988, 2989-2990, 2991-2992, 2993-2994, 2995-2996, 2997-2998, 2999-3000, 3001-3002, 3003-3004, 3005-3006, 3007-3008, 3009-3010, 3011-3012, 3013-3014, 3015-3016, 3017-3018, 3019-3020, 3021-3022, 3023-3024, 3025-3026, 3027-3028, 3029-3030, 3031-3032, 3033-3034, 3035-3036, 3037-3038, 3039-3040, 3041-3042, 3043-3044, 3045-3046, 3047-3048, 3049-3050, 3051-3052, 3053-3054, 3055-3056, 3057-3058, 3059-3060, 3061-3062, 3063-3064, 3065-3066, 3067-3068, 3069-3070, 3071-3072, 3073-3074, 3075-3076, 3077-3078, 3079-3080, 3081-3082, 3083-3084, 3085-3086, 3087-3088, 3089-3090, 3091-3092, 3093-3094, 3095-3096, 3097-3098, 3099-3100, 3101-3102, 3103-3104, 3105-3106, 3107-3108, 3109-3110, 3111-3112, 3113-3114, 3115-3116, 3117-3118, 3119-3120, 3121-3122, 3123-3124, 3125-3126, 3127-3128, 3129-3130, 3131-3132, 3133-3134, 3135-3136, 3137-3138, 3139-3140, 3141-3142, 3143-3144, 3145-3146, 3147-3148, 3149-3150, 3151-3152, 3153-3154, 3155-3156, 3157-3158, 3159-3160, 3161-3162, 3163-3164, 3165-3166, 3167-3168, 3169-3170, 3171-3172, 3173-3174, 3175-3176, 3177-3178, 3179-3180, 3181-3182, 3183-3184, 3185-3186, 3187-3188, 3189-3190, 3191-3192, 3193-3194, 3195-3196, 3197-3198, 3199-3200, 3201-3202, 3203-3204, 3205-3206, 3207-3208, 3209-3210, 3211-3212, 3213-3214, 3215-3216, 3217-3218, 3219-3220, 3221-3222, 3223-3224, 3225-3226, 3227-3228, 3229-3230, 3231-3232, 3233-3234, 3235-3236, 3237-3238, 3239-3240, 3241-3242, 3243-3244, 3245-3246, 3247-3248, 3249-3250, 3251-3252, 3253-3254, 3255-3256, 3257-3258, 3259-3260, 3261-3262, 3263-3264, 3265-3266, 3267-3268, 3269-3270, 3271-3272, 3273-3274, 3275-3276, 3277-3278, 3279-3280, 3281-3282, 3283-3284, 3285-3286, 3287-3288, 3289-3290, 3291-3292, 3293-3294, 3295-3296, 3297-3298, 3299-3300, 3301-3302, 3303-3304, 3305-3306, 3307-3308, 3309-3310, 3311-3312, 3313-3314, 3315-3316, 3317-3318, 3319-3320, 3321-3322, 3323-3324, 3325-3326, 3327-3328, 3329-3330, 3331-3332, 3333-3334, 3335-3336, 3337-3338, 3339-3340, 3341-3342, 3343-3344, 3345-3346, 3347-3348, 3349-3350, 3351-3352, 3353-3354, 3355-3356, 3357-3358, 3359-3360, 3361-3362, 3363-3364, 3365-3366, 3367-3368, 3369-3370, 3371-3372, 3373-3374, 3375-3376, 3377-3378, 3379-3380, 3381-3382, 3383-3384, 3385-3386, 3387-3388, 3389-3390, 3391-3392, 3393-3394, 3395-3396, 3397-3398, 3399-3400, 3401-3402, 3403-3404, 3405-3406, 3407-3408, 3409-3410, 3411-3412, 3413-3414, 3415-3416, 3417-3418, 3419-3420, 3421-3422, 3423-3424, 3425-3426, 3427-3428, 3429-3430, 3431-3432, 3433-3434, 3435-3436, 3437-3438, 3439-3440, 3441-3442, 3443-3444, 3445-3446, 3447-3448, 3449-3450, 3451-3452, 3453-3454, 3455-3456, 3457-3458, 3459-3460, 3461-3462, 3463-3464, 3465-3466, 3467-3468, 3469-3470, 3471-3472, 3473-3474, 3475-3476, 3477-3478, 3479-3480, 3481-3482, 3483-3484, 3485-3486, 3487-3488, 3489-3490, 3491-3492, 3493-3494, 3495-3496, 3497-3498, 3499-3500, 3501-3502, 3503-3504, 3505-3506, 3507-3508, 3509-3510, 3511-3512, 3513-3514, 3515-3516, 3517-3518, 3519-3520, 3521-3522, 3523-3524, 3525-3526, 3527-3528, 3529-3530, 3531-3532, 3533-3534, 3535-3536, 3537-3538, 3539-3540, 3541-3542, 3543-3544, 3545-3546, 3547-3548, 3549-3550, 3551-3552, 3553-3554, 3555-3556, 3557-3558, 3559-3560, 3561-3562, 3563-3564, 3565-3566, 3567-3568, 3569-3570, 3571-3572, 3573-3574, 3575-3576, 3577-3578, 3579-3580, 3581-3582, 3583-3584, 3585-3586, 3587-3588, 3589-3590, 3591-3592, 3593-3594, 3595-3596, 3597-3598, 3599-3600, 3601-3602, 3603-3604, 3605-3606, 3607-3608, 3609-3610, 3611-3612, 3613-3614, 3615-3616, 3617-3618, 3619-3620, 3621-3622, 3623-3624, 3625-3626, 3627-3628, 3629-3630, 3631-3632, 3633-3634, 3635-3636, 3637-3638, 3639-3640, 3641-3642, 3643-3644, 3645-3646, 3647-3648, 3649-3650, 3651-3652, 3653-3654, 3655-3656, 3657-3658, 3659-3660, 3661-3662, 3663-3664, 3665-3666, 3667-3668, 3669-3670, 3671-3672, 3673-3674, 3675-3676, 3677-3678, 3679-3680, 3681-3682, 3683-3684, 3685-3686, 3687-3688, 3689-3690, 3691-3692, 3693-3694, 3695-3696, 3697-3698, 3699-3700, 3701-3702, 3703-3704, 3705-3706, 3707-3708, 3709-3710, 3711-3712, 3713-3714, 3715-3716, 3717-3718, 3719-3720, 3721-3722, 3723-3724, 3725-3726, 3727-3728, 3729-3730, 3731-3732, 3733-3734, 3735-3736, 3737-3738, 3739-3740, 3741-3742, 3743-3744, 3745-3746, 3747-3748, 3749-3750, 3751-3752, 3753-3754, 3755-3756, 3757-3758, 3759-3760, 3761-3762, 3763-3764, 3765-3766, 3767-3768, 3769-3770, 3771-3772, 3773-3774, 3775-3776, 3777-3778, 3779-3780, 3781-3782, 3783-3784, 3785-3786, 3787-3788, 3789-3790, 3791-3792, 3793-3794, 3795-3796, 3797-3798, 3799-3800, 3801-3802, 3803-3804, 3805-3806, 3807-3808, 3809-3810, 3811-3812, 3813-3814, 3815-3816, 3817-3818, 3819-3820, 3821-3822, 3823-3824, 3825-3826, 3827-3828, 3829-3830, 3831-3832, 3833-3834, 3835-3836, 3837-3838, 3839-3840, 3841-3842, 3843-3844, 3845-3846, 3847-3848, 3849-3850, 3851-3852, 3853-3854, 3855-3856, 3857-3858, 3859-3860, 3861-3862, 3863-3864, 3865-3866, 3867-3868, 3869-3870, 3871-3872, 3873-3874, 3875-3876, 3877-3878, 3879-3880, 3881-3882, 3883-3884, 3885-3886, 3887-3888, 3889-3890, 3891-3892, 3893-3894, 3895-3896, 3897-3898, 3899-3900, 3901-3902, 3903-3904, 3905-3906, 3907-3908, 3909-3910, 3911-3912, 3913-3914, 3915-3916, 3917-3918, 3919-3920, 3921-3922, 3923-3924, 3925-3926, 3927-3928, 3929-3930, 3931-3932, 3933-3934, 3935-3936, 3937-3938, 3939-3940, 3941-3942, 3943-3944, 3945-3946, 3947-3948, 3949-3950, 3951-3952, 3953-3954, 3955-3956, 3957-3958, 3959-3960, 3961-3962, 3963-3964, 3965-3966, 3967-3968, 3969-3970, 3971-3972, 3973-3974, 3975-3976, 3977-3978, 3979-3980, 3981-3982, 3983-3984, 3985-3986, 3987-3988, 3989-3990, 3991-3992, 3993-3994, 3995-3996, 3997-3998, 3999-4000, 4001-4002, 4003-4004, 4005-4006, 4007-4008, 4009-4010, 4011-4012, 4013-4014, 4015-4016, 4017-4018, 4019-4020, 4021-4022, 4023-4024, 4025-4026, 4027-4028, 4029-4030, 4031-4032, 4033-4034, 4035-4036, 4037-4038, 4039-4040, 4041-4042, 4043-4044, 4045-4046, 4047-4048, 4049-4050, 4051-4052, 4053-4054, 4055-4056, 4057-4058, 4059-4060, 4061-4062, 4063-4064, 4065-4066, 4067-4068, 4069-4070, 4071-4072, 4073-4074, 4075-4076, 4077-4078, 4079-4080, 4081-4082, 4083-4084, 4085-4086, 4087-4088, 4089-4090, 4091-4092, 4093-4094, 4095-4096, 4097-4098, 4099-4100, 4101-4102, 4103-4104, 4105-4106, 4107-4108, 4109-4110, 4111-4112, 4113-4114, 4115-4116, 4117-4118, 4119-4120, 4121-4122, 4123-4124, 4125-4126, 4127-4128, 4129-4130, 4131-4132, 4133-4134, 4135-4136, 4137-4138, 4139-4140, 4141-4142, 4143-4144, 4145-4146, 4147-4148, 4149-4150, 4151-4152, 4153-4154, 4155-4156, 4157-4158, 4159-4160, 4161-4162, 4163-4164, 4165-4166,

Abschrift.

V e r o r d n u n g

vom 22. September 1947.

zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947.

Gemäss § 11 des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten endgültiger Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verordnet:

§ 1

- 1.) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann eine nach § 1 des Gesetzes erforderliche Erlaubnis für Industrieunternehmen erteilen, wenn die Entscheidung nicht ohne Schaden ausgesetzt bleiben kann.
- 2.) Für die Behandlung dieser Fälle wird ein vorläufiger Landesgewerbeausschuß beim Minister für Wirtschaft und Verkehr gebildet, dem je ein von diesem zu berufender Vertreter der Industrieunternehmen und der zuständigen Landesgewerkschaft angehört.

§ 2

- 1.) Der Regierungspräsident kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine Erlaubnis in den übrigen Fällen erteilen.
- 2.) Für die Behandlung dieser Fälle sind vorläufige Bezirksgewerbeausschüsse bei dem Regierungspräsidenten zu bilden, die aus je einem Unternehmen und einem Vertreter der zuständigen Landesgewerkschaft bestehen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Regierungspräsidenten berufen.
- 3.) Für die Erteilung der Erlaubnis ist örtlich der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder begründen will.

§ 3

Vor der Entscheidung ist das Landeswirtschaftsamt oder die von ihm beauftragte Stelle, bei Betrieben der Ernährungswirtschaft anstelle des Landeswirtschaftsamtes des Landesernährungsamt gutachtlich zu hören. Ausserdem soll den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und sonstigen interessierten Vereinigungen oder Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4

Anträge, denen die Zulassungsbehörde nach den §§ 1 und 2 nicht zu entsprechen beabsichtigt, sind nach Inkrafttreten der endgültigen Bestimmungen an die dann zuständigen Behörden abzugeben.

*Sind mit dem
Antrag zu geben.*

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1947.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

I.V. gez. Zinnkann.

-639-

Heidelberg, den 11. November 1947

Dr.H./Sch.

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Dr. Hans M ö l l e r in Schlitz am 9. November 47

Dr. Hans Möller beabsichtigt in Schlitz ein chemisch-technisches Laboratorium zu eröffnen unter Benutzung eines vorhandenen Brauereilaboratoriums, das seiner Schwiegermutter, Frau Otterbein, gehört. Er wird dieses Brauereilaboratorium pachten und dann erweitern. In dem Laboratorium soll auch eine gewisse Produktion stattfinden, insbesondere von solchen Erzeugnissen, die konzentrierter Art sind und deren Absatz in verhältnismässig kleinen Mengen erfolgen könne. Darum handele es sich vor allen Dingen um Riechstoffe und Aromen. Mit der Erzeugung dieser Riechstoffe und Aromen soll sich jedoch ein Teil des Laboratoriums beschäftigen.

Bei der Erzeugung der Riechstoffe und Aromen will Dr. Möller mit einem bisherigen Mitarbeiter in der IG. Dr. Hugo K r ö p e r in Heidelberg zusammenarbeiten. Dr. Kröper ist noch bei der IG. und soll hinsichtlich dieses Zusammenarbeitens auf keinen Fall in den Vordergrund treten. Dr. Möller denkt daran, daß für die Herstellung von Riechstoffen und Aromen in dem Laboratorium eine G.m.b.H. gegründet wird mit dem Namen S y n o d o r G.m.b.H., evtl. unter Hinzufügung des Namens Dr. Hans Möller. Sitz des Unternehmens ist Schlitz. Geschäftsbeginn der 1. Januar 1949, Kapital RM 20.000.-- bei einer Einzahlung von 5.000.--.

Dr. Kröper soll an dem Ertrag des Unternehmens zu 50% beteiligt sein. Er will aber, wie schon oben bemerkt, nicht in den Vordergrund treten.

Für die Gründung der G.m.b.H. kann sich der Schwager von Dr. Möller, der Kaufmann Alfred Otterbein, in Schlitz zur Verfügung stellen. Herr Kröper muss dann eine Unterbeteiligung an dem Anteil von Herrn Otterbein erhalten oder besser noch eine stille Beteiligung an der G.m.b.H. zu 50%, wenn beide G.m.b.H.-Anteile bei Dr. Möller wieder vereinigt sind.

7. Geschäftsführer der G.m.b.H. soll Dr. Möller sein. Eine Abberufung als Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Das Geschäftsführergehalt von Dr. Möller soll monatlich RM 500.-- betragen. Es muss wohl vorgesehen werden, dass bei der Bestimmung des Gehalts Dr. Kröper mitwirken kann.

Es wird die Frage auftauchen, ob Dr. Kröper damit einverstanden ist, dass er gar keinen Gehaltsbezug hat und dass u.U. bei der G.m.b.H. nicht viel ausgeschüttet wird, auch im Hinblick auf die noch geltende Dividendenabgabeverordnung.

Dr. Kröper beabsichtigt später nach Amerika auszuwandern und scheint auch Möglichkeiten hierfür zu besitzen. Was soll dann geschehen?

Ein Vertragsentwurf soll Herrn Dr. Möller zugesandt werden.

2. Herrn Dr. O t t o zur gefl. Bearbeitung und evtl. Rücksprache mit mir.

W. 21/47 ✓
11. November 1947

Herrn
Dr. Hans M ö l l e r
H e m m e n
Krs. Lauterbach

Dr. H./Sch.

- 639 -

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

Im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens des Landwirtschaftsamtes für Hessen vom 8.11.47, das ich heute morgen erhalten habe.

1 Anl.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

11. November 1947

Dr. H. \ Son.

- 639 -

Herrn
Dr. Hans M. O. I. e. r
H e m m e l
Krs. Lauterbach

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

Im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben über-
sende ich Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens
des Landeswirtschaftsamtess für Hessen vom 8.11.47, das
ich heute morgen erhalten habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

J. A. I.

(Dr. Helmreich)
Rechtsanwalt

DAS LANDESWIRTSCHAFTSAMT
FÜR HESSEN

Aktenzeichen: F/4 CK
(Bei Antwort anzugeben)

Wiesbaden, den 8.11.1947
Frankfurter Straße 10-12, Fernsprechnummer 59481
Bahnhofstraße 23 Hansa Hotel, Fernsprecher 59661

Sprechstunden **nur:**
Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag von 8-12 Uhr

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Antrag auf Produktionsgenehmigung des Hans Möller, Hemmen
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.10.1947

Auf Ihr obiges Schreiben muß ich Ihnen leider mitteilen, daß mir ein Antrag auf Produktionsgenehmigung des Hans Möller nicht vorliegt. Ich bitte Sie daher, sich mit der Industrie- und Handelskammer Gießen in Verbindung zu setzen, um zu klären, wann evtl. der Antrag an das Landwirtschaftsamt abgesandt wurde.

I.A.

gez.: Paffhausen

Beglaubigt:

Kirch
Angestellte

DAS LANDESWIRTSCHAFTSAMT
FÜR HESSEN

Wiesbaden, den 1. April 1911.
Herrn Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.
Herrn Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.
Herrn Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.

Altenheim, den 1. April 1911.
Herrn Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.

Sehr geehrte Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu danken für die mir zugegangenen Schreiben vom 2. April
d. J. und für die mir zugegangenen Schreiben vom 2. April
d. J. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die
mir zugegangenen Schreiben vom 2. April d. J. Ich habe
die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die mir zugegangenen
Schreiben vom 2. April d. J. Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu danken für die mir zugegangenen Schreiben vom
2. April d. J. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken
für die mir zugegangenen Schreiben vom 2. April d. J.

Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.
Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h. Dr. med. h. c. h.

10. November 1947

at 10/11

Dr. H./Sch.

Herrn

Amtmann T ä n z e r
beim Herrn Landrat

in L a u t e r b a c h/Hessen

- 639 -

Sehr geehrter Herr Tänzner!

Ich möchte mich heute im Interesse des Herrn Dr. Hans M ö l l e r in Schlitz bzw. Hemmen an Sie wenden. Wie Sie wohl wissen, war Herr Dr. Möller bisher Chemiker bei der Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen. Er ist dort jetzt ausgeschieden, um seinen alten Vater in Hemmen zu unterstützen. Dabei ist Herr Dr. Möller aber nicht voll ausgelastet. Er möchte außerdem noch seine chemischen Kenntnisse verwerten. Das kann dadurch geschehen, daß das mit der Brauerei Otterbein in Schlitz - Frau Otterbein ist die Schwiegermutter von Dr. Möller - bestehende Brauereilaboratorium etwas ausgebaut und in ein chemisch-technisches Laboratorium umgewandelt wird. Herr Dr. Möller will vor allem die Herstellung von Riech- und Aromastoffen in Aussicht nehmen, wofür ein kleinerer Laboratoriumsbetrieb durchaus genügt. Er denkt aber auch an einige andere Untersuchungen bzw. Produkte. Es läge sicherlich im Interesse des Landkreises, wenn mit geringen Mitteln ein solcher Betrieb aufgebaut bzw. ein schon bestehendes Laboratorium wieder ausgenutzt werden könnte. Es kommt mir nun auch darauf an, festzustellen, wie sich das Lizenzierungsverfahren in Hessen gestaltet. Das Lizenzierungsgesetz ist ja in allen drei Ländern der US-Zone in der gleichen Form erlassen worden, aber die Durchführungsbestimmungen scheinen etwas verschieden zu sein. Die hessischen Durchführungsbestimmungen sind mir bisher nicht bekannt geworden. Ich weiß

auch nicht, wo sie abgedruckt sind. Ich nehme an, daß in der I. Instanz in Landkreisen der Landrat über Lizenzierungen entscheidet. nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. Gewöhnlich wird von der Industrie- und Handelskammer noch der zuständige Fachverband, im vorliegenden Falle also der Fachverband Chemie, gehört. Der Landrat braucht sich aber an diese Gutachten ^{wohl} nicht unbedingt zu halten, da bei solchen Gutachten immer Konkurrenzinteressen mitsprechen.

Ich wäre Ihnen nun außerordentlich dankbar, wenn Sie mich über den Gang des Verfahrens unterrichten würden. Kennen Sie die Durchführungsbestimmungen zum hessischen Lizenzierungsgesetz und wo sind sie abgedruckt?

Ich hoffe, dass es Ihnen gut geht und bin

mit freundlichen Grüßen

für Sie und Herrn Landrat Mandt

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 10. November 1947

Dr. H./Sch.

- 639 -

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn Dr. M ö l l e r in Lauterbach am 9. Nov.

In der Lizenzierungsangelegenheit hat Dr. Möller bisher noch keinen Bescheid bekommen. Sein früherer Antrag ist vom Landrat befürwortet worden und ist dann an die Industrie- und Handelskammer in Gießen gegangen. Die Industrie- und Handelskammer in Gießen hat den Fachverband Chemie in Wiesbaden gefragt, der eine ablehnende Haltung angenommen haben soll. Ein amtlicher Bescheid ist aber bisher nicht erteilt worden.

Dr. Möller glaubt nun, dass er leichter zum Zuge kommt, wenn er die Lizenz nicht für die Herstellung und den Betrieb chemisch-technischer Produkte beantragt, sondern nur für den Betrieb eines chemisch-technischen Laboratoriums. Dieses Laboratorium will er in Schlitz in dem Laboratorium der Brauerei Otterbein --- seiner Schwiegermutter --- einrichten. Dieses Laboratorium braucht nur um ein geringes erweitert zu werden. Vor allem soll sich der Betrieb als chemisch-technisches Laboratorium auf Riechstoffe und Aromen erstrecken. Solche Dinge können auch in einem chemisch-techn. Laboratorium erzeugt werden. Man braucht dazu keinen Herstellerbetrieb im üblichen Sinne.

Eigentlich handelt es sich nur um die Erweiterung eines schon bestehenden, aber z.Zt. ruhenden Laboratoriums. Es liegt durchaus im allgemeinen Interesse, daß das im Augenblick nicht ausgenutzte Brauereilaboratorium wieder in Betrieb gesetzt wird.

Dr. Möller will zunächst noch einmal mit der Industrie- und Handelskammer sprechen. Ich selbst werde an Amtmann Tänzer beim Landrat in Lauterbach schreiben.

Ich habe Herrn Dr. Möller empfohlen, das Brauereilaboratorium von seiner Schwiegermutter zu pachten.

Dr. Möller soll dann firmieren:

Dr. Hans M ö l l e r , Laboratorium
für chemisch-technische Produkte
in Schlitz in Hessen.

Hr. Hans Möller

Rosalie Otterbein

(16) Herrmann

B. Kellig/Herrmann

Ihre Reise Lbl. 12-639
6.11.47 2. XI. 47.

4. Nov. 1947

Vh
Kip / Hk

Sehr geehrter Herr B. Herrmann!

Ich bedauere unsere
unvorbereitete, überstürzte
Abreise aus Eü, die mir
nicht mehr eine Aussprache
gestattet hat.

Sowohl von der Industrie
und Handelskammer, als
auch vom VWA in
Breschaden habe ich bisher
keinen ablehnenden
schriftlichen Bescheid erhalten.
Es würde mich sehr
interessieren, welche Einstellung
der Herr Caudrat in meiner

Sache jetzt einmündig:
ferner bin ich mit mir
unklar, ob für mich
nicht die Möglichkeit
besteht, auch ohne
Spezialisierung ein oder
zwei kleinere Fächer schon
zu beginnen, oder mache
ich mich da sehr Kräfte.

Ich habe mir noch
eines sehr günstiges Angebot
durch einen Kollegen erhalten,
der mich bei der Herstellung
von Riechstoffkompositionen
für die kommerz. und Parfüm-
industrie unterstützen will.
In dem gleichen Rahmen
liegen auch die Aromastoffe.
Der besagte Kollege hat
mehrere Jahre bei Rousson

sind Promonta gearbeitet.
Bei diesem Beginn sind
keine Maschinen notwendig
und ich könnte sofort
im hiesigen Brauereilabor.

beginnen. Dafür würde
ich zunächst die Textilveredlung
und die Salbengrundlage
fallen lassen, da auf
diesen Gebieten sich die
Rohstoffbeschaffung sehr
verschlechtert hat.

Es erhebt sich für mich
nun die Frage, fallen auch
die synthet. Ruchstoffe und
Aromastoffe unter den
Begriff "Herstellung und
Vertrieb chem. techn. Produkte",
oder muss ich einen
weiteren Auftrag stellen?

Schließlich frage ich mich
noch mit dem Gedanken,

unserer Mühle in Kempten
mit der dazu gehörigen
Eandwirtschaft und dem
größeren Gemüseanbau eine
bessere Verdienstspanne,
durch Angliedern von
Vermittlern, wie Haferflocker,
Grütze und Gersteflocker,
zu geben. Benötige ich
dafür auch eine Genehmigung
oder ist das einem
Mühlenbetriebe freigestellt.

Ich erwarte Ihren Rat
~~geben~~ und begreife Sie
mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr Fromm-Wasser.

21. Oktober 1947

Dr. H./Sch

Herrn

Dr. Hans M ö l l e r

Ludwigshafen-Oggersheim

Kaiserstr. 24

Sehr geehrter Herr Dr. Möller!

Unter Bezugnahme auf die gestrige Besprechung übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens, das wir an das Landeswirtschaftsamt für Hessen in Wiesbaden gerichtet haben.

Die maßgebende Bestimmung in dem hessischen Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 ist der § 6, der wie folgt lautet:

"(1) Die für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebs-einstellung oder -einschränkung zuständigen Behörden werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde hat vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuss anzuhören, in dem in gleicher Zahl Vertreter der Unternehmer und der Gewerkschaften mitwirken.

(2) Gegen die Entscheidung der Zulassungsbehörden ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, schriftlich einzureichen. Diese ist befugt, ihre Entscheidung antragsgemäss abzuändern, anderenfalls hat sie die Beschwerde der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Anfechtungsklage im Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In den Fällen des § 4 kann die Entscheidungsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses bestimmen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat."

Es

Es wird sich fragen, ob die Beschwerdefrist nicht schon abgelaufen ist. Haben Sie irgend eine schriftliche Entscheidung auf Ihren Antrag^{vom} 10. Juli erhalten? Wenn dies der Fall ist, so bitten wir Sie, uns diese Entscheidung einzusenden.

Auf jeden Fall wollen wir bei der nächsten Anwesenheit des Unterfertigten in Lauterbach mit dem dortigen Landrat über die Angelegenheit Rücksprache nehmen.

1 Anlage!

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

21. Oktober 1947

ab 21/8
Dr. H./Sch.

An das
Landeswirtschaftsamt für Hessen
in Wiesbaden

Betrifft: Antrag auf Produktionsgenehmigung.

Der von uns vertretene Dr. Hans M ö l l e r
in Hemmen, Krs. Lauterbach, hat am 10. Juli 1947
über die Industrie- und Handelskammer in Gießen an
das Landeswirtschaftsamt für Hessen in Wiesbaden
einen Antrag auf Produktionsgenehmigung für einen
in Hemmen, im Kreise Lauterbach zu errichtenden
kleineren chemischen Betrieb eingereicht. Die In-
dustrie- und Handelskammer Gießen soll sich ableh-
nend geäußert haben. Ob über den Antrag selbst schon
durch das Landeswirtschaftsamt entschieden worden
ist, wissen wir nicht. Es ist uns auch nicht bekannt,
ob das Landeswirtschaftsamt in erster Instanz für die
Entscheidung des Antrages zuständig ist, da uns der
Text der Durchführungsverordnung für das hessische
Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen
vom 24. Juni 1947 fehlt.

Für den Fall, daß eine amtliche Stelle den
Antrag auf Produktionsgenehmigung abgelehnt haben
sollte, legen wir gegen diese Entscheidung vorsorg-
lich das Rechtsmittel der

B e s c h w e r d e

ein.

Wir bitten Sie, uns zunächst mitzuteilen,
ob der Antrag Ihnen vorliegt und was mit dem Antrag
bisher geschehen ist. Auch die Begründung einer

eventuellen Ablehnung würde uns natürlich sehr interessieren.
Welche Stelle hat in erster Instanz über einen solchen Antrag zu entscheiden und welche Stelle ist Beschwerdeinstanz?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 20. Oktober 1947

Dr. H./Sch.

A k t e n n o t i z

Betr.: Konferenz mit Herrn Dr. Hans M ö l l e r und seiner Frau geborene Otterbein aus Schlitz.

Dr. Möller wohnt z.Zt. noch in Ludwigshafen-Oggersheim, Kaiserstr. 24. Ab 1. November befindet er sich in Hemmen, Krs. Lauterbach. Er scheidet zu diesem Zeitpunkt aus der Anilin- und Sodafabrik aus, weil ihm die dortige Tätigkeit nicht mehr zukunftsreich erscheint und zieht sich auf den Familienbesitz in Hemmen, Krs. Lauterbach zurück. Dort will er aber auf chemischem Gebiet weiter tätig sein. Herr Dr. Möller hat einen Antrag auf Produktionsgenehmigung beim Landeswirtschaftsamt für Hessen in Wiesbaden gestellt, von dem er Abschrift überreicht. Offenbar ist dieser Antrag abgelehnt worden. Ob er schon vom Landeswirtschaftsamt für Hessen in Wiesbaden abgelehnt wurde, kann Herr Dr. Möller nicht bestimmt angeben.

Es kommt das hessische Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 in Betracht, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 15. Juli 1947 abgedruckt ist. Dort lautet § 6 folgendermaßen:

(1) Die für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behörden werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde hat vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuss anzuhören, in dem in gleicher Zahl Vertreter der Unternehmer und der Gewerkschaften mitwirken.

(2) Gegen die Entscheidung der Zulassungsbehörden ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, schriftlich einzureichen. Diese ist befugt, ihre Entscheidung antragsgemäss abzuändern, anderenfalls hat sie die Beschwerde der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Anfechtungsklage im Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In den Fällen des § 4 kann die Entscheidungsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses bestimmen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat*.

Anlage zum Fragebogen für eine Betriebseröffnung.

IV. Es soll die Herstellung und der Vertrieb chem. techn. Produkte aufgenommen werden.

In erster Linie ist an die Herstellung eines Schädlingsbekämpfungsmittel gedacht, das zur Steigerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Einsatz kommen soll. Bei dem derzeitigen Überhandnehmen beispielsweise des Kartoffelkäfers kann die chem. Industrie den Anforderungen nicht nachkommen. Das geplante Produkt, das auf rein inländischer Basis aufgebaut ist und daher sofort fabriziert werden kann, stellt ein hochwirksames Kontaktgift gegen Schädlinge dar, wie z.B. gegen alle Käfer (Kartoffel-, Borken-, Kornkäfer, Kakerlaken etc.), Fliegen- u. Mückenarten, Raupen, Schmetterlinge, Blattläuse, Milben, Ameisen u.s.w. Das neue Mittel ist vollkommen unschädlich gegen Warmblüter (Menschen, Gross- u. Kleinvieh etc.) Es ist kein Frassgift sondern ein Berührungsgift und hat die Fähigkeit, Insekten dadurch zu töten, dass es bei Berührung in deren peripheres Nervensystem eindringt.

Die Herstellung von Salbengrundlagen soll die grosse Lücke schliessen helfen, die durch den Ausfall von ausländischen Rohstoffen entstanden ist. Die Herstellung der Produkte erfolgt nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Durch ein fachmännisch geleitetes chem. Entrostungsverfahren sollen Eisen- u. Maschinenteile, Schrauben etc. ihrer ursprünglichen Verwendung wieder zugeführt werden. Bei der ungeheuren Verknappung in der Eisenindustrie ist dieses Vorhaben von grosser Bedeutung.

Ferner ist die Pflege von Textilien von besonderem volkswirtschaftlichem Wert. Es ist deshalb eine Textilveredlung vorgesehen, die durch Imprägnieren und Färben von Bekleidungsgegenständen dem grossen Bedarf Rechnung tragen will. Eine Erweiterung, die eine Veredlung von Erzeugnissen der einheimischen Leinenindustrie und das Färben von Pelzen zum Ziele, soll nach der Fertigstellung der dafür notwendigen Apparate in Angriff genommen werden.

Schliesslich ist noch die Herstellung und der Vertrieb von Gebrauchsgegenständen vorgesehen, die auf vollsynthetischen Materialien aufgebaut sind. Es ist hier an Einkaufstaschen u. Umhängetaschen, an Stuhlgeflecht, Schnürsenkel etc. aus Superpolyamiden und an Spritzgussmassen aus den verschiedensten Polykondensationsprodukten gedacht.

V. e). Das Unternehmen soll auf dem Grundstück des Landwirts, Mühlen- u. Kraftwerkbesitzers Heinrich Möller in Hemmen aufgebaut werden. Es stehen dort ca. 60 qm der verschiedensten Räumlichkeiten zur Verfügung. Ausserdem soll noch eine etwa 200 qm grosse, gebrauchte Holzbaracke zur Aufstellung kommen.

Anlage zum Fragebogen für eine Betriebsprüfung.

IV. Es soll die Herstellung und der Vertrieb chem. techn.

Produkte aufgegeben werden.

In erster Linie ist an die Herstellung eines Schädigungs-
bekämpfungsmittel gedacht, das zur Steigerung landwirtschaftl.
licher Erzeugnisse aus Einsatz kommen soll. Bei der Herstellung
übernehmen beispielsweise das Kartoffelkriter kann die chem.
Industrie den Anforderungen nicht nachkommen. Die gezielte
Produkt, das auf rein industrieller Basis aufbaut ist und
den sofort fabriziert werden kann, stellt ein hochwirksames
Kontaktsmittel gegen Schädlinge dar, wie z.B. gegen alle Käfer
(Kartoffel-, Borken-, Kornkäfer, Kakerlaken etc.), Milben, Wanzen
Nacktskaben, Heuschrecken, Schmetterlinge, Blattläuse, Milben, Ameisen
u.s.w. Das neue Mittel ist vollkommen unschädlich für den Mensch
Blätter (Menschen, Gross- u. Kleinvieh etc.). Es ist kein
Pestizid sondern ein Berührungsmittel und hat die Fähigkeit,
Insekten dadurch zu töten, dass es bei Berührung in deren
peripheres Nervensystem eindringt.

Die Herstellung von Gelbgranulaten soll die grosse Rolle
schliessen helfen, die durch den Ausfall von ausländischen
Rohstoffen entstehen ist. Die Herstellung der Produkte erfolgt
nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Durch ein fachmännisch gelistetes chem. Erzeugnisvorsorge
sollen Misen- u. Maschinenteile, Schrauben etc. ihrer ursprüngl.
lichen Verwendung wieder zugeführt werden. Bei der ungenügenden
Verknappung in der Maschinenindustrie ist dieses Vorhaben von grosser
Bedeutung.

Ferner ist die Pflege von Textilien von besonderem vorwiegend
schattlichem Wert. Es ist deshalb eine Textilveredlung vorgesehen,
die durch Imprägnieren und Färben von Bekleidungsgegenständen
dem grossen Bedarf Rechnung tragen will. Eine Erweiterung, die
eine Veredlung von Erzeugnissen der einheimischen Textilindustrie
und das Färben von Leinen zum Ziele, soll nach der Fertigstellung
der dafür notwendigen Apparate in Angriff genommen werden.
Schliesslich ist noch die Herstellung und der Vertrieb von
Gebrauchsgegenständen vorgesehen, die auf vollsynthetischen
Materialien aufbauen sind. Es ist hier an Hinkunstschalen u.
Umrangtaschen, an Stuhlgelecke, Schürzen etc. aus Super-
polymeren und an Spritzgussmassen aus den verschiedensten
Polykondensationsprodukten gedacht.

V.e) Das Unternehmen soll auf dem Gebiet des Landbaus
Mühlen- u. Kraftwerksbetriebe Heinrich Müller in Hermann aufbauen
werden. Es sollen dort ca. 60 km der verschiedensten Mühlen-
ketten zur Verfügung. Ausserdem soll noch eine 200 km grosse,
gegründete Holzbock zur Aufstellung kommen.

auf Grund Ihrer Karte vom 1.10. sprach ich am Dienstag, den 14.10. bei der Industrie- und Handelskammer, G i e s s e n vor. Hier eröffnete mir Herr C h r i s t, dass die "Vereinigung der Chemischen Industrie" ^{mitgeteilt hätte, dass} den von mir am 10.7.47 eingereichte Antrag auf Produktionsgenehmigung abzulehnen sei. Als Begründung wurde angeführt, dass genügend derartiger Unternehmungen bestünden, und dass die angespannte Rohstofflage eine Einschränkung von Neugründungen erforderlich machen würde.

Die durch die "Vereinigung der Chemischen Industrie" angegebenen Begründungen der Ablehnung meines Antrages treffen auf die von mir eingereichten Produktionsgenehmigungen zum größten Teil nicht zu, wie aus folgenden Erörterungen hervorgeht:

1. Antrag auf eine Entrostungsanlage: Eine Anlage zur Entrostung ist meines Wissens in den Kreisen Lauterbach-Alsfeld-Fulda bisher noch nicht eingerichtet worden. Diese Anlage ist nicht nur ortsgebunden gedacht, sondern soll bei größeren Aufträgen an Ort und Stelle zur Ausführung kommen, damit ~~gr~~ schwere Transporte in großem Umfang nicht ~~ausgeführt~~ durchgeführt werden brauchen. Die hierfür nötigen Rohstoffe (Salzsäure und Passivierungsmittel) stehen im vollen Umfang zur Verfügung.

2. Antrag auf Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln:³

Die vollkommen unzureichende Versorgung der Landwirtschaft unseres Bezirkes mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere gegen den wachsenden Einfall des Kartoffelkäfers, während der letzten Jahre, hat es mich notwendig erscheinen lassen, dass eine wirksame Abhilfe geschaffen werden muss. Ich habe daher einen Antrag zur Genehmigung eines solchen Unternehmens eingereicht, da ich in der Lage bin, sofort ein hochwirksames Mittel zu fabrizieren.

Das für die Darstellung benötigte Chlor steht in ausreichender Menge zur Verfügung, da es bei der Herstellung von Ätznatron zwangsläufig anfällt und durch die Nachkriegsentwicklung im Über-

BADISCHE ANILIN- UND SODA-FABRIK LUDWIGSHAFEN/RH.

Aufstellung I, Liste ...

Begen . . .

Abteilung:

Bezeichnung der bearbeiteten Probleme	Bereich dieser Probleme	Anwendungsmöglichkeit.	Name des Leiters d. Arbeiten	Übers. ü. d. bereits unternommenen Forschungsarb. einschl. d. b. veröffentlicht. (xx)

xx) Die angeführten Zahlen bedeuten Seitenzahlen
des letzten Trimesterberichtes an die franz.
Administration, der zugleich Jahresber. 1946 ist.

2)

schuß vorhanden ist. Der äußerst geringe Bedarf an Benzol für die Herstellung dieses Schädlingsbekämpfungsmittels sollte ~~xxxxxxxxxxxx~~
~~xxxxxxxxxxxx~~ für ein für unsere Ernährung so wichtiges Produkt ohne weiteres freizumachen sein. Sollte das als Trägerkomponente angegebene Kaolin nicht zur Verfügung stehen, ist es jederzeit durch ein billiges staubförmiges Abfallprodukt, wie z.B.

zu ersetzen.

3. Antrag auf Eröffnung einer Färberei: Bereits vor dem Kriege waren die bestehenden Färbereien in unserer Gegend nicht in der Lage dem Bedarf der Bevölkerung nachzukommen. Durch die Nachkriegsereignisse hat sich die Lage bei weitem verschlechtert. Das Anwachsen der Bevölkerungsdichte (Ostflüchtlinge), sowie die erhöhte Inanspruchnahme der Färbereien durch die Besatzungstruppen einerseits und die erhöhte Verwertung getragener Textilien andererseits, läßt die Gründung einer neuen Färberei in der hiesigen Gegend dringend notwendig erscheinen.

Farbstoffe sind zwar zur Zeit nur im beschränkten Umfange erhältlich. Die chemische Industrie wird aber in steigendem Maße den Markt mit Farbstoffen versorgen können, sodass der derzeitige Mangel nicht zur Ablehnung des Antrages herangezogen werden kann.

BADISCHE ANILIN- UND SODA-FABRIK LUDWIGSHAFEN/RH.

Aufstellung I, Liste ...

Begen 942

Abteilung:

Bezeichnung der bearbeiteten Probleme	Bereich dieser Probleme	Anwendungsmöglichkeit.	Name des Leiters d. Arbeiten	Übers. ü. d. bereits unternehmenen Forschungsarb. einschl. d. bär. veröffentlicht. (xx)

xx) Die angeführten Zahlen bedeuten Seitenzahlen
des letzten Trimesterberichtes an die franz.
Administration, der zugleich Jahresber. 1946 ist..

Die Fragen sind zur Vermeidung
von Verzögerungen genau und
vollständig zu beachten!

Fragebogen

für eine geplante Neuerrichtung oder der einer Neuerrichtung
gleichkommenden Übernahme eines Industrie- (Hersteller) Betriebes

I. a) Vor- u. Zunahme: Dr. Hans Möller

Wie lautet die Firma?

Sitz der Firma: Hemmen Kr. Lauterbach

Tag der Handelsregistereintragung?

b) Wohnort nebst Strasse

u. Hausnummer: Mühle Hemmen.

c) Geburtstagu. Geburtsort des Inhabers

resp. des oder der

haftenden Gesellschafter:

Dr. Hans Möller geb. 9.1.07
in Hemmen Kr. Lauterbach/Hessen.

Dr. Tim Toepel geb. 2.2.15.
in Jena.

d) Staatsangehörigkeit: Hessen und Thüringen.

II. a) Hat der Antragsteller den in
Frage stehenden Industriezweig
ordnungsgemäss erlernt? Wenn ja,
Wann und Wo?

Chemie-Studium auf der
Techn.-Hochschule in München

b) Gehilfenprüfung oder
sonstige Fachprüfungen

Masch.-Ing.-Examen

c) Bisherige Berufsausübung:
als Angestellter, wann u. wo?

Wissenschaftl. Chemiker
u. Betriebsleiter in der
B.A.S.F. Ludwigshafen/Rh.
von 1939-1947.

als selbständiger Gewerbetreibender ?

welche Art von Gewerbebetrieb,
wo, von wann bis wann?

Die Fragen sind zur Vermeidung
von Verzerrungen genau und
vollständig zu beachten!

Fragenbogen

Für eine geplante Werbermittlung oder der einer Werbermittlung
gleichkommenden Übernahme eines Industrie- (Hersteller) Betriebes

I. a) Vor- u. Nachname: Dr. Hans Möller

Wie lautet die Firma?

Sitz der Firma: Hemmen Kr. Lauterbach

Tag der Handelsregisterinschriftung?

b) Wohnort nebst Straße

u. Hausnummer: Mühle Hemmen.

c) Geburtsort des Inhabers

geb. des oder der

heftenden Gesellschaft:

Dr. Hans Möller geb. 9.1.07

in Hemmen Kr. Lauterbach/Hessen.

Dr. Tim Topel geb. 2.2.15.

in Jena.

d) Staatsangehörigkeit: Hessen und Thüringen.

II. a) Hat der Antragsteller ein in
Frage stehendes Industrie-
ordnungsgeheimnis erlernt? wenn ja,
wann und wo?

Chemie-Studium auf der
Lehrn.-Hochschule in München

Masch.-Ing.-Examen

b) Gehilfenprüfung oder
sonstige Fachprüfungen

c) bisherige Berufsausbildung:

als Angestellter, wann u. wo?

fachsch. Chemiker
u. Betriebsleiter in der
B.A.S.F. Ludwigshafen/Rh.
von 1939-1947.

als selbständiger Gewerbetreibender?

Welche Art von Gewerbebetrieb,
wo, wann bis wann?

III. a) Liegen gerichtliche Vorstrafen vor? Nein.
von wann, von welchem Gericht?
Welche?

b) Hat der Antragsteller oder sein
Ehegatte den Offenbarungseid ge-
leistet? Wann u. bei welchem
Gericht? Nein.

c) War über das Vermögen des
Antragstellers in den letzten
10 Jahren das Konkurs-oder
Vergleichsverfahren eröffnet?
Wann u. Wo? Nein

IV. Welche besondere Begründung liegt für die Beantagung
einer Genehmigung für die Betriebserrichtung vor?
(Ausführlicher Nachweis der volkswirtschaftlichen
Notwendigkeit für die Errichtung des Unternehmens oder die ~~Erri~~
Errichtung gleichkommenden Übernahme):

she. Anlage.

V. a) Wo soll das neue Unternehmen
seinen Sitz haben? Hemmen Kr. Lauterbach/Hessen

b) Welche Rechtsform soll es erhalten? G.m.b.H.

III. a) Liegen Gründe vor, die eine Verurteilung vorsehen?
Nein.

b) Hat der Antragsteller oder sein
Ermittler den Offenbarungseid ge-
leistet? Wann u. bei welchem
Gericht?
Nein.

c) War über das Vermögen des
Antragstellers in den letzten
10 Jahren das Konkurs- oder
Versteigerungsverfahren eröffnet?
Wann u. wo?
Nein.

IV. Welche besondere Begründung liegt für die Beantwortung
einer Genehmigung für die Betriebserrichtung vor?
(Ausführlicher Nachweis der Volkswirtschaftlichkeit
Notwendigkeit für die Errichtung des Unternehmens oder die
Errichtung gleichkommender zu nehmen):

zue. Anlage.

V. a) Wo soll das neue Unternehmen
seinen Sitz haben?
Hemmen Kr. Lauterbach/Hessen
b) Welche Rechtsform soll es erhalten?
G.m.b.H.

c) Welche Artikel oder Waren sollen hergestellt werden? she. Anlage.

d) Welches Kapital steht zur Verfügung?
Eigenkapital..... 60 000 RM
Leihkapital.....

e) Welche Betriebsräume sind vorhanden? (mögl. Angabe in Quadratmetern) she. Anlage.

f) Wieviel Gefolgschaft ist für den Betrieb vorgesehen resp. verfügbar?

	<u>Kaufm. Angest.</u>	<u>techn. Personal</u>	<u>Facharb.</u>	<u>Hilfsarb.</u>
männl.			1	4
weibl. 1				2

g) Welcher Energiebedarf kommt in Frage
Kohlen im Jahre 5 to
Koks
Brikett
Elektrizität 12000 KWh
die mit eigener Wasserkraft erzeugt werden.
Gas

h) Welche Rohmaterialien stehen für den Anlauf zur Verfügung? die chem. Rohstoffe werden beschafft.

Wie lange reichen die vorhandenen Vorräte aus, wenn der Betrieb in der vorgesehenen Weise arbeitet?

k) Wie hoch ist der Rohmaterialbedarf im Jahre? she. Anträge für Produktionsgenehm.

l) An wen soll in der Hauptsache der Absatz erfolgen? (Grosshandel, Einzelhandel, gewerbl. Verbraucher) Einzelhandel.

....Hemmen, den 10.VII. 1947.....

.....
H. Hans Müller
.....
(Unterschrift)

c) Welche Mittel oder Waren sollen beschafft werden?

Welches Mittel ist dem Betrieb zur Verfügung?
.....
.....

e) Welche betriebsfremden Leistungen sind vorhanden?
(z.B. Abgabe in andere Betriebe)

f) Welche Leistungen sollen im Betrieb vorzusehen sein, vertrieben werden?

Leistungsangebot techn. Personal Werkstoffe Hilfsstoffe

.....
.....

g) Welche anderen Leistungen können in Frage kommen?
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

h) Welche Normen, Richtlinien sollen im Betrieb anzuwenden sein?
.....

.....
.....

.....
.....

k) Wie hoch ist der Normaleinsatz der Arbeitskräfte?
.....

l) An wen soll in der Hauptsache der Absatz erfolgen?
(Grosshandel, Einzelhandel, Gewerbe, Verbraucher)

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

Gesellschaftsvertrag

der

Dr.H. M ö l l e r Gesellschaft mit beschränkter Haftung .

§ 1

Firma und Sitz .

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet :
" Dr.H.M ö l l e r , Gesellschaft mit beschränkter
Haftung " .
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schlitz in Hessen .

§ 2

Gegenstand des Unternehmens .

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und die Unterhaltung eines chemisch-technischen Laboratoriums .
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben .

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen .

- (1) Das Stammkapital beträgt RM 20.000.-
(i.W. zwanzigtausend Reichsmark) .
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Eheleute
Dr.Hans M ö l l e r und Frau geb.
in Schlitz, H essen, mit dem Gesamtgut der zwischen
ihnen bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft eine
Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.-
H err Dr.T im T o e p e l in Ludwigshafen-
Oggerstein, Kaiserstrasse 33 ,
eine Stammeinlage in Höhe von RM 10.000.-

- (3) Die Stammeinlagen sind vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister mit 25% einzuzahlen, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung .

§ 4

Nachschusspflicht .

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die von der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit beschlossenen Nachschüsse zu leisten .
- (2) Das Recht der Preisgabe des Geschäftsanteils steht den Gesellschaftern nur dann zu , wenn die Nachschüsse die Hälfte der Stammeinlage übersteigen .

§ 5

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss .
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf keiner Genehmigung .

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit einziehen .
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf es nicht , wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt .
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

- (4) In allen Einziehungsfällen ist dem betroffenen Gesellschafter der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Anteil an dem sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden Betriebsvermögen der Gesellschaft auszuzahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung des Betriebsvermögens neu zu bewerten.

§ 7

Geschäftsführung.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 8

Jahresabschluss.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahrestilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegan-

genen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen .

§ 9

Schiedsgericht .

Über alle Streitigkeiten , die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden , ergeben können , entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht , das in einer besonderen diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird .